

Stadt Wehr, Gemarkung Wehr

9. Bebauungsplanänderung „Breitmatt-Niederwehr“ (Flurstücke 388 und 402/9)



Artenschutzrechtliche Einschätzung

Stand: 20.10.2025 (Offenlagebeschluss)

Auftraggeber: Stadtverwaltung Wehr Hauptstraße 16 79664 Wehr	Auftragnehmer: galaplan decker Am Schlipf 6 79674 Todtnauberg 
Projektleitung: Ricarda Barbisch, B. Eng. Landschaftsplanung & Naturschutz Tel.: 07671 / 99141-28 barbisch.ricarda@galaplan-decker.de <i>R. Barbisch</i>	Bearbeitung: Jonathan Lanzen, M. Sc. Biologie Anna Lang, M. Sc. Biologie

Inhaltsverzeichnis

1	Anlass und Plangebiet	1
2	Gesetzliche Grundlagen	1
3	Untersuchungsgebiet	4
4	Methodik	5
5	Aquatische Lebewesen (Mollusken, Krebse, Fische, Rundmäuler, Libellen)	7
6	Spinnentiere	7
7	Käfer	7
8	Schmetterlinge	8
9	Heuschrecken	10
10	Amphibien	10
11	Reptilien	11
11.1	Methodik / Abschichtung	11
11.2	Bestand	11
11.3	Auswirkungen	13
11.4	Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen	14
11.5	(Vorgezogene) Ausgleichsmaßnahmen	15
11.6	Prüfung der Verbotstatbestände	15
11.7	Artenschutzrechtliche Zusammenfassung	16
12	Vögel	17
12.1	Methodik / Abschichtung	17
12.2	Bestand	17
12.3	Auswirkungen	18
12.4	Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen	19
12.5	(Vorgezogene) Ausgleichsmaßnahmen	19
12.6	Prüfung der Verbotstatbestände	19
12.7	Artenschutzrechtliche Zusammenfassung	20
13	Fledermäuse	21
13.1	Methodik / Abschichtung	21
13.2	Bestand	21
13.3	Auswirkungen	23
13.4	Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen	23
13.5	(Vorgezogene) Ausgleichsmaßnahmen	24
13.6	Prüfung der Verbotstatbestände	24
13.7	Artenschutzrechtliche Zusammenfassung	24
14	Säugetiere (außer Fledermäuse)	25
15	Pflanzen	26
16	Literatur	29
16.1	Allgemeine Grundlagen	29
16.2	Öffentlich zugängliche Internetquellen	30
16.3	Ergänzende Untersuchungen im Umfeld des Plangebiets	31
17	Anhang	32

Glossar der Abschichtungskriterien

Verbreitung (V): Wirkraum des Vorhabens liegt:

X = innerhalb des Quadranten des Plangebiets (8313SW „Wehr“)

(X) = innerhalb der Nachbarquadranten des Plangebiets (8312NO, 8313NW, 8313NO, 8312SO, 8313SO, 8412NO, 8413NW, 8413NO)

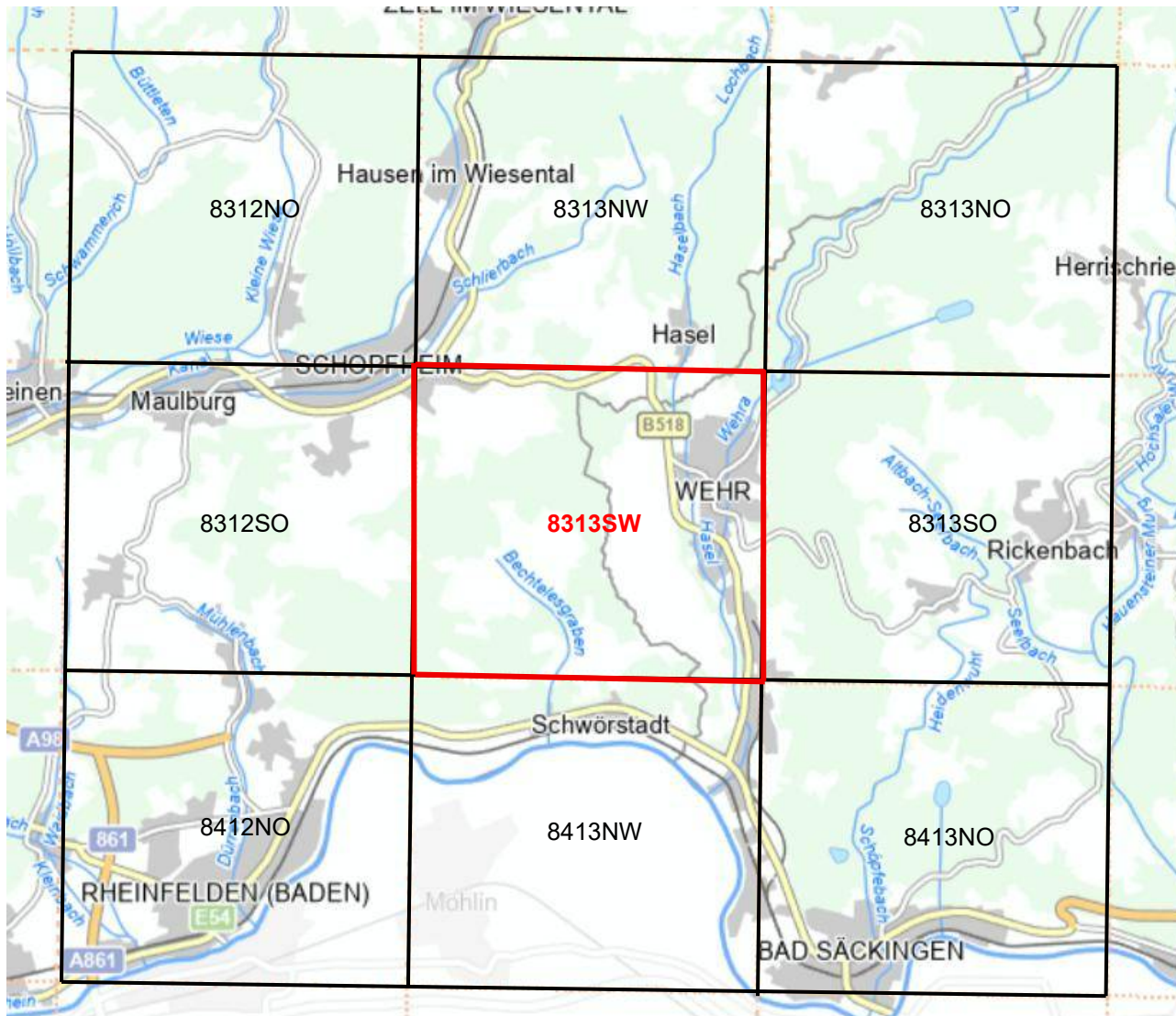


Abbildung 1: Quadrant des Plangebiets rot umkreist, Nachbarquadranten schwarz umkreist (Quelle: LUBW)

0 = außerhalb des bekannten Verbreitungsgebietes der Art in Baden-Württemberg

Lebensraum (L): Erforderlicher Lebensraum / Standort der Art im Wirkraum des Vorhabens (Lebensraum-Grobfilter nach z. B. Moore, Wälder, Magerrasen):

X = vorkommend; spezifische Habitatsprüche der Art erfüllt oder keine Angaben möglich (k. A.)

0 = nicht vorkommend; spezifische Habitatsprüche der Art mit Sicherheit nicht erfüllt

Wirkungsempfindlichkeit (E) gegenüber Bauvorhaben:

X = gegeben oder nicht auszuschließen, so dass Verbotstatbestände / Schädigungen ausgelöst werden könnten

0 = nicht gegeben oder so gering, dass keine Verbotstatbestände / Schädigungen zu erwarten sind

Nachweis (N): Art im Wirkraum durch Bestandserfassung nachgewiesen

X = ja

0 = nein

Glossar der Roten Liste – Einstufungen

RLD: Rote Liste Deutschland

0	Ausgestorben oder verschollen
1	Vom Aussterben bedroht
2	Stark gefährdet
3	Gefährdet
G	Gefährdung anzunehmen, aber Status unbekannt
R	Extrem seltene Arten oder Arten mit geografischen Restriktionen
D	Daten defizitär
V	Arten der Vorwarnliste
nb	Nicht bewertet
*	Ungefährdet

RLBW: Rote Liste Baden-Württemberg

BNatSchG: s streng geschützte Art nach § 7 Abs. 2 Nr. 14 BNatSchG

b besonders geschützte Art nach § 7 Abs. 2 Nr. 14 BNatSchG

FFH RL: Richtlinie 92/43/EWG des Rates vom 21. Mai 1992 zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume, sowie der wildlebenden Pflanzen und Tierarten.

1 Anlass und Plangebiet

Anlass

Der Begründung zur 9. Bebauungsplanänderung vom Büro baldauf ist Folgendes zu entnehmen:

Für das Plangebiet, das aus den Teilbereichen A und B besteht, liegen konkrete Planungen für eine Wohnbebauung vor. Die Grundstücke sind aktuell untergenutzt. Durch die geplante städtebauliche Entwicklung auf der Fläche, ergibt sich ein Innenentwicklungspotential zur Schaffung von Wohnraum.

Für die beiden Bereiche bestehen rechtsverbindliche Bebauungspläne, die der geplanten städtebaulichen Entwicklung, vor allem im Hinblick auf das Maß der baulichen Nutzung, entgegenstehen. Um die planungsrechtlichen Grundlagen zur Umsetzung zu schaffen, sollen die rechtsverbindlichen Bebauungspläne geändert werden.

Da das Plangebiet im Innenbereich der Stadt Wehr liegt, wird der Bebauungsplan als Bebauungsplan der Innenentwicklung im beschleunigten Verfahren nach § 13a BauGB durchgeführt. Die Voraussetzungen zur Durchführung sind gegeben.

Plangebiete



Abbildung 2: Abgrenzung der Geltungsbereiche der 9. Bebauungsplanänderung „Breitmatt-Niederwehr“ (rot) (Quelle Luftbild: LUBW)

Vorbemerkung

Im aktuellen Kataster ist der Teil B als Flurstück 402/9 angegeben. Die Angaben im Kartendienst der Landesanstalt für Umwelt (LUBW) weichen noch davon ab (Flurstücke 402, 402/1 und 402/8).

2 Gesetzliche Grundlagen

§ 44 BNatSchG

Grundlage für die artenschutzrechtliche Prüfung ist § 44 BNatSchG. Dies betrifft sowohl die Prüfung der Zugriffsverbote gemäß § 44 BNatSchG (1) 1-4 sowie die entsprechenden Ausnahmeregeln gemäß § 44 BNatSchG (5) 1-3.

Somit ergibt sich aus der oben genannten Gesetzeslage sowie weiterer Publikationen (Kratsch et al. 2018, Runge et al. 2010) eine artenschutzrechtliche Prüfrelevanz gegenüber der

- In Anhang IV Buchstabe a der Richtlinie 92/43/EWG aufgeführten Tierarten
- europäischen Vogelarten
- Arten, die in einer Rechtsverordnung nach § 54 Absatz 1 Nummer 2 aufgeführt sind.

Derzeit ist eine Liste mit den Arten, die nach § 54 Absatz 1 Nummer 2 unter Schutz gestellt werden und nach § 44 BNatSchG bearbeitet werden müssten (sogenannte

„Verantwortungsarten“), noch nicht veröffentlicht. Zum momentanen Zeitpunkt können diese Arten somit nicht behandelt / berücksichtigt werden.

Umwelt- schadensgesetz

Das Umweltschadensgesetz gemäß BNatSchG § 19 („Schäden an bestimmten Arten und natürlichen Lebensräumen“) muss im Artenschutz in der Regel nicht beachtet werden. Gemäß diesem Gesetz liegt keine Schädigung vor, wenn Eingriffe auf Grund der Aufstellung eines Bebauungsplans nach § 30 oder § 33 des Baugesetzbuches genehmigt wurden oder zulässig sind.

Durch den Umweltbericht werden Schäden an natürlichen Lebensräumen und durch den Artenschutzbericht Schäden an bestimmten Arten in der Regel ausreichend abgedeckt. Dieses Gesetz erweitert den Schutz der oben genannten Tiere, Pflanzen und deren Lebensräume gemäß Anhang IV Buchstabe a der Richtlinie 92/43/EWG auf Gebiete außerhalb der FFH-Gebietskulisse und erweitert die Prüfrelevanz auf die Arten des Anhang II der Richtlinie 92/43/EWG. Falls Hinweise auf entsprechende Arten und Lebensräume vorhanden sind, werden diese im Rahmen des Umweltberichts sowie des Artenschutzberichts entsprechend behandelt.

Besonders geschützte Arten, ubiquistische Vogelarten und lokale Verantwortungs- arten

Besonders (national) geschützte Arten werden nach der Eingriffsregelung § 15 BNatSchG abgearbeitet. Für diese Arten sind die artenschutzrechtlichen Zugriffsverbote in der Regel nicht vertiefend zu prüfen, insofern garantiert wird, dass über die Eingriffskompensierung die ökologische Funktion der von dem Eingriff oder Vorhaben betroffenen Fortpflanzungs- und Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt wird.

Die Schilderung der Eingriffskompensierung gemäß Umweltbericht deckt die Belange dieser Arten somit ab. Die artenschutzrechtliche Prüfung beschränkt sich auf die Darstellung dieser Arten sowie auf fachliche Erläuterungen im Rahmen der Wirkungsprognose, die eine Nichtbetroffenheit dieser Arten gemäß der Eingriffsregelung darstellen. Eine vertiefende Betrachtung durch artbezogene Abprüfung der Verbotstatbestände erfolgt für diese Arten im Artenschutzbericht nicht.

Dem Gutachter steht es jedoch in gutachterlicher Abwägung frei, bestimmte Arten in die vertiefende Betrachtung zu übernehmen. In der fachlichen Praxis hat sich das für die folgenden Artengruppen bewährt:

- Besonders geschützte Arten mit einem Gefährdungsgrad auf der roten Liste der Kategorien 0 (ausgestorben oder verschollen), 1 (vom Aussterben bedroht) oder 2 (Stark gefährdet).
- Besonders geschützte Arten mit und ohne Gefährdungsstatus, für die auf Grund lokaler Besonderheiten (z.B. disjunkt verteilte Restpopulation, klimatisch bedingte Neubesiedlung, lokal grassierende Epidemien etc.) eine besondere Lokalverantwortung erkannt werden kann

Bei europäischen Vogelarten, die gemäß BNatSchG zu den grundsätzlich vertiefend zu betrachteten Arten gehören, erfolgt eine vertiefende artenschutzrechtliche Betrachtung in der fachlichen Praxis für die folgenden Arten:

- Streng geschützte Arten
- Streng und besonders geschützte Arten, die in der aktuellen Roten Liste Baden-Württembergs inklusive der Vorwarnstufe, aufgeführt werden
- Arten, die auf Grund spezieller Brutverhalten und Störanfälligkeiten eine erhöhte Wirkungsempfindlichkeit bezüglich bestimmter Parameter haben (z.B. Koloniebrüter, Offenlandvögel, etc.)
- Arten, die zwar nicht mehr oder noch nicht in der Roten Liste geführt werden, für die aber aufgrund der mittel- und langfristigen Prognosen eine mögliche Beeinträchtigung der Lokalspopulation nicht ausgeschlossen werden kann.

Als ubiquistische Arten („Allerweltsarten“) gelten Vogelarten, für die auf Grund hoher Bestandszahlen und landesweit anhaltend guter Prognosen keine vertiefende Betrachtung nötig ist. Da diese jedoch gesetzlich vorgeschrieben ist, kann sie nicht unterlassen werden, es genügt aber, diese Arten in Gilden zusammengefasst abzu prüfen.

Ablaufschema Aus der einschlägigen Gesetzgebung ergibt sich die folgende Prüfkaskade:

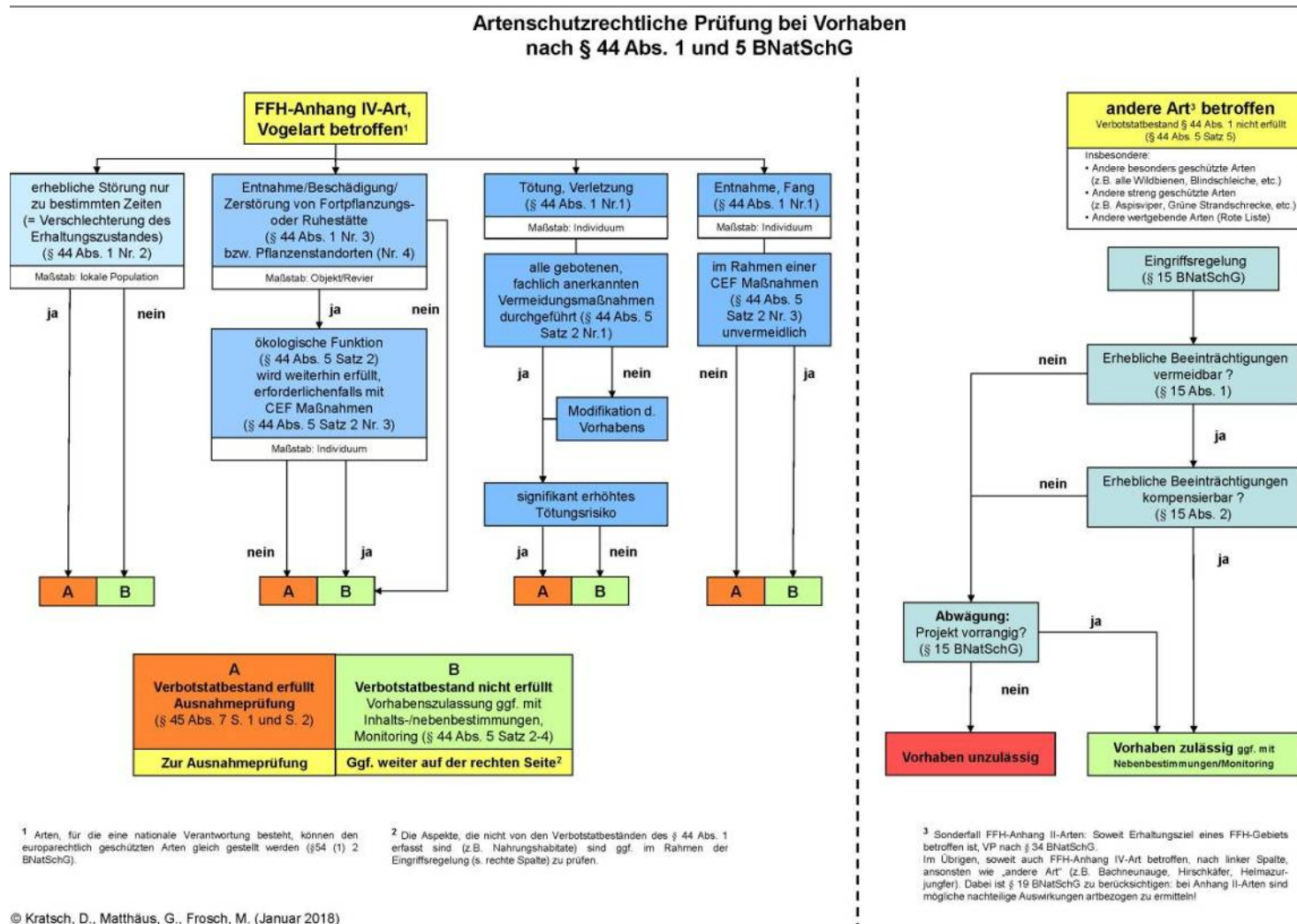


Abbildung 3: Ablaufschema einer artenschutzrechtlichen Prüfung (Kratsch et al. 2018)

3 Untersuchungsgebiet

Lage im Raum, Schutzgebiete

Das Untersuchungsgebiet umfasst die Flurstücke Nr. 388 (Teil A) sowie 402/9 (Teil B) der Gemarkung Wehr. Es befindet sich im Siedlungsbereich von Wehr und umfasst drei Gebäude (Teil A: Garage mit Wohnung; Teil B: Garage mit drei Abteilungen + offener Schopf / Holz-Unterstand), (teil)versiegelte Plätze und Ruderalvegetation sowie eine Gartenanlage mit Ziersträuchern. In der Umgebung finden sich Gebäude und Gärten des Siedlungsbereichs. Die Plangebiete liegen im Naturraum Dinkelberg in der Großlandschaft Hochrheingebiet auf einer Höhe von ca. 350 m ü. NHN.

Der Geltungsbereich liegt innerhalb des Naturparks „Südschwarzwald“. Westlich des Flurstücks 388 (Teil A) ist zudem ein geschütztes Offenlandbiotop (gewässerbegleitende Gehölzgalerie der Wehra) ausgewiesen. Weitere Schutzgebiete sind in der näheren Umgebung nicht zu finden.

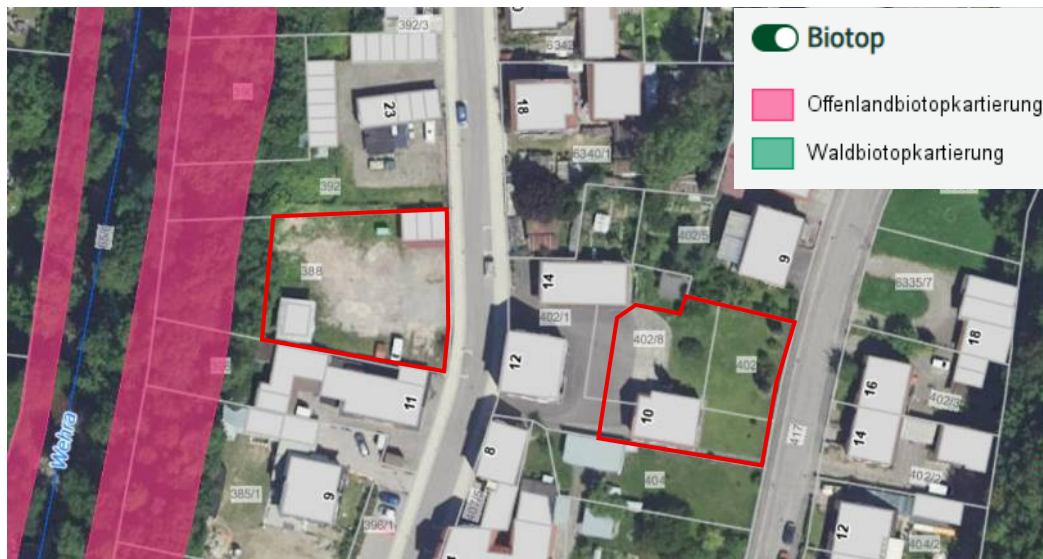


Abbildung 4: Plangebiete (rot) und geschütztes Offenlandbiotop westlich des Flst. 388. Die Schutzgebietskulissen für den Naturpark sind aus Übersichtlichkeitsgründen nicht dargestellt (Quelle: LUBW)

Detaillierte Informationen zu den Schutzgebieten und geschützten Biotopen sind im Umweltbelange-Gutachten von galaplan decker vom 20.10.2025 aufgeführt und werden in diesem Artenschutzbericht nicht noch einmal gesondert betrachtet.

Auerhuhn- Schutzzonen der FVA

Unter "auerhuhnrelevanten Flächen" werden Flächen verstanden, die nicht nur die aktuelle Verbreitung des Auerhuhns, sondern auch potenzielle Lebensräume dieser Tierart einschließen und die somit für den langfristigen Erhalt einer überlebensfähigen Auerhuhnpopulation im Schwarzwald von Bedeutung sind.

Auerhuhn-Schutzzonen sind im Untersuchungsgebiet und in der Umgebung von Wehr nicht vorhanden. Beeinträchtigungen von Auerhühnern können somit sicher ausgeschlossen werden.

4 Methodik

Methodik

Bezüglich eines Vorkommens der relevanten Arten erfolgten Datenrecherchen. Hierbei wurden Daten der LUBW, des BfN sowie die Grundlagenwerke zu den landesweiten Kartierungen der Arten herangezogen (vgl. Literaturverzeichnis). Ebenfalls wurden Verbreitungsdaten der OGBW (ADEBAR), der öffentlich zugänglichen Internetseiten (siehe Literaturliste) und weitere Quellen (z. B. vorhandene Gutachten zu Projekten in räumlicher Nähe, Naturschutzgroßprojekten, fertige Managementpläne etc.) genutzt. Verwendet wurden die FFH-Managementpläne der FFH-Gebiete „Weidfelder bei Gersbach und an der Wehra“ (Schutzgebiets-Nr. 8313341) und „Dinkelberg und Röttler Wald“ (Schutzgebiets-Nr. 8312311). Weiterhin wurden die Artenschutzrechtlichen Gutachten für die 2. Bebauungsplanänderung „Fischbühl“ – Teil 1 (galaplan kunz, 2023) und Bebauungsplan „Hölzle-Hungerrain“ (galaplan decker, 2024) herangezogen.

Im Jahr 2025 fand im Untersuchungsbereich eine Begehung zur Erhebung der Habitatstrukturen statt. Auf dieser Grundlage und unter Einbezug der Verbreitungsdaten der Arten wurden die relevanten Arten festgelegt. Die Abschichtungstabellen in den jeweiligen Artkapiteln zeigen die gemäß ihrer Vorkommenswahrscheinlichkeit zu erwartenden Arten. Streng geschützte Arten, die eine hohe Vorkommenswahrscheinlichkeit haben, für die es sichere Nachweise in oder im direkten Umfeld des Planbereichs gibt oder Arten, die bei der Erstbegutachtung des Planbereichs bereits nachweisbar waren, gelten als vertiefend zu prüfende Relevanzarten. Ergänzend dazu obliegt es dem Gutachter, sonstige Arten als lokale Verantwortungsarten in der worst-case-Betrachtung mit in die artenschutzrechtliche Prüfung zu nehmen.

Die entsprechenden Aussagen zur Methodik sowie ggf. eine Schilderung des worst-case-Szenarios werden in den einzelnen Artkapiteln gegeben.

Die bisherigen Begehungstermine können der Tabelle 1 entnommen werden.

Tabelle 1: Durchgeführte Begehungstermine im Jahr 2025

Datum	Zeit	Anlass	Wetter
16.09.2025	14:00-15:00 Uhr	Erstbegehung des Gesamtgebiets mit Erfassung der Habitatstrukturen, Vegetationsbestände etc.; insbesondere Begutachtung der Baumstrukturen auf Totholz, Bohrlöcher, Nisthöhlen, Fledermausquartiere und Horste; Umdrehen von Oberflächenstrukturen zur Untersuchung auf Reptilien etc.; Beibeobachtungen aller planungsrelevanten Arten 1. Reptilienkartierung	Sonnig, teilweise bewölkt, windstill, 20 °C
02.10.2025	12:00-13:00 Uhr	2. Reptilienkartierung	Sonnig, 16 °C

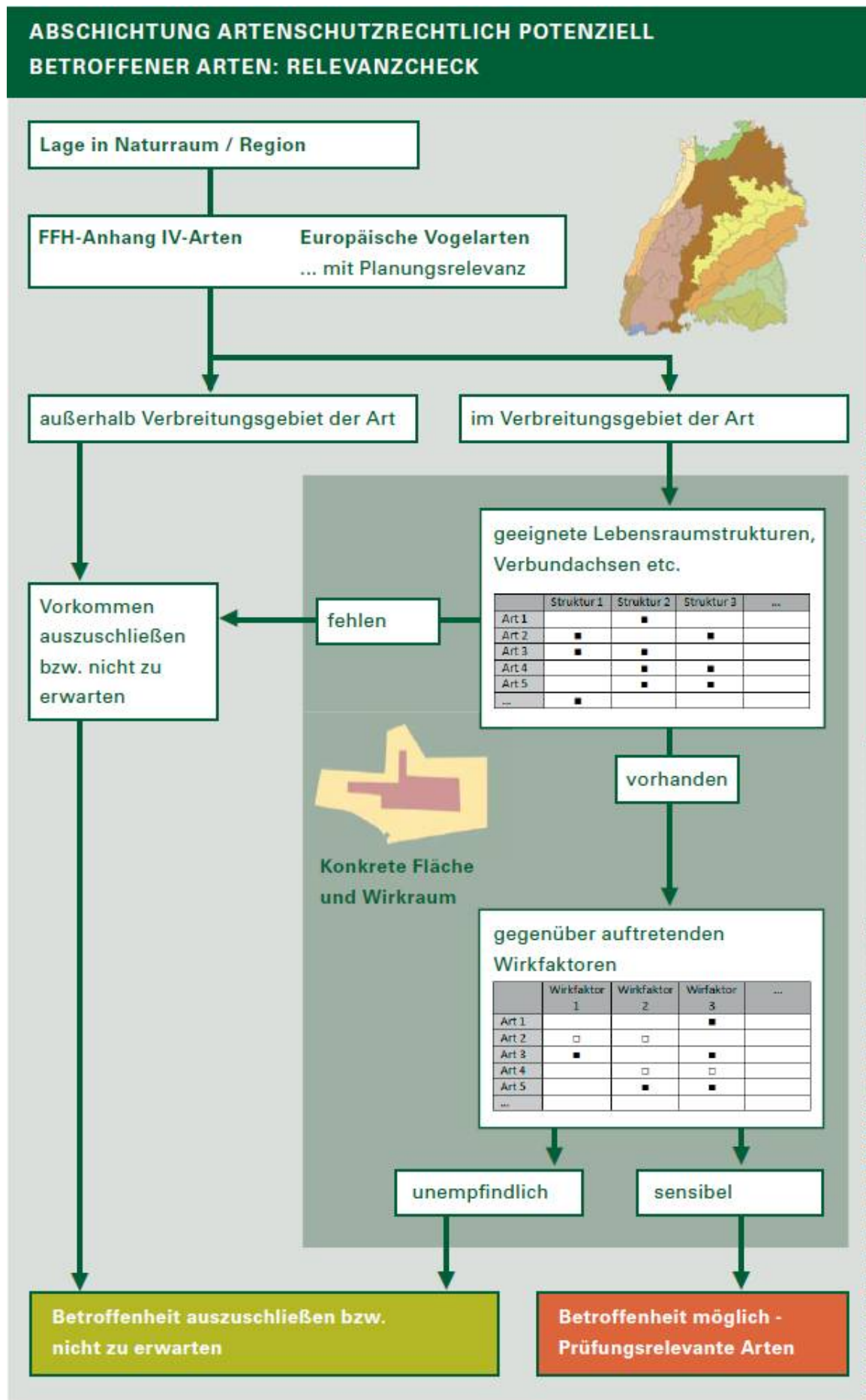


Abbildung 5: Schema zur Abschichtung planungsrelevanter Arten / Relevanzcheck (Quelle: BWL 2019)

5 Aquatische Lebewesen (Mollusken, Krebse, Fische, Rundmäuler, Libellen)

Abschichtung Im Plangebiet selbst befinden sich weder Fließ- noch Stillgewässer. Allerdings fließt unmittelbar westlich des Plangebiets Flurstück 388 (Teil A) die „Wehra“ (Gewässer-ID 11591). Das Gewässer wird im Zuge des Bauvorhabens nicht verändert oder negativ beeinträchtigt. Der Gewässerrandstreifen von fünf Metern im Innenbereich wird auch zukünftig eingehalten, der westliche Bereich von Flurstück 388 bleibt weiterhin als Maßnahmenfläche ausgewiesen (vgl. rechtskräftiger Bebauungsplan).

Eine Betroffenheit von aquatischen Lebewesen kann somit von vornherein ausgeschlossen werden. Eine weiterführende Prüfung dieser Artengruppe entfällt.

6 Spinnentiere

Abschichtung Die planungsrelevanten Spinnenarten (Stellas Pseudoskorpion, Gerandete Wasser-spinne, Goldaugenspringspinne) können alle von vornherein verbreitungsbedingt ausgeschlossen werden.

Eine weiterführende Prüfung dieser Artengruppe entfällt.

7 Käfer

Methodik / Abschichtung Bezüglich der Verbreitung planungsrelevanter Käferarten wurden neben den Verbreitungsatlanen der LUBW auch Karten auf der Webseite Coleoptera Europaea (coleo-web.de) ausgewertet. In Bezug auf den Hirschkäfer wurden diverse Plattformen geprüft (hirschkäfer-suche.de, kerbtier.de, Meldeplattform der LUBW).

Im Jahre 2025 fanden im Untersuchungsbereich eine Übersichtsbegehungen zur Erhebung des Habitatpotenzials statt.

Im entsprechenden Quadranten 8313SW, in dem das Plangebiet liegt, sind der Hirschkäfer und der Veränderliche Edelscharrkäfer verbreitet, in Nachbarquadranten lediglich der Südliche Wacholder-Prachtkäfer.

Im Untersuchungsgebiet finden sich allerdings keine geeigneten Habitate für die verbreitungsbedingt vorkommenden Käferarten, da sich hier lediglich Ziersträucher, Zierrasen, kleinflächig Ruderalvegetation sowie (teil)versiegelte Flächen finden, die von allen oben genannten Arten gemieden werden. Ein Vorkommen von streng geschützten Arten der Artengruppe Käfer kann daher ausgeschlossen werden.

Eine weiterführende Prüfung dieser Artengruppe entfällt.

Tabelle 2: Liste planungsrelevanter Arten der Gruppe der Käfer

V	L	E	Art	Art	RLBW	RLD	FFH RL	BNatSchG
Arten, die in den Landkreisen Waldshut-Tiengen, Lörrach, Breisgau-Hochschwarzwald, Emmendingen und Ortenaukreis vorkommen, aktuelle Nachweise haben und relativ weit verbreitet sein können.								
Hohe Vorkommenswahrscheinlichkeit								
0			<i>Clerus mutillarius</i>	Eichen-Buntkäfer	2	1		s
X	0	0	<i>Lucanus cervus</i>	Hirschkäfer	3	2	II	b
0			<i>Megopis scabricornis</i>	Körnerbock	1	1		s
(X)	0	0	<i>Palmar festiva</i>	Südlicher Wacholder-Prachtkäfer	1	1		s
Mittlere Vorkommenswahrscheinlichkeit								
0			<i>Protaetia aeruginosa</i>	Großer Goldkäfer	2	1		s

V	L	E	Art	Art	RLBW	RLD	FFH RL	BNatSchG
0			<i>Aesalus scarabaeoides</i>	Kurzschröter	2	1		s
X	0	0	<i>Gnorimus varabilis</i>	Veränderlicher Edelscharrkäfer	2	1		s
Geringe Vorkommenswahrscheinlichkeit								
0			<i>Cylindera germanica</i>	Deutscher Sandlaufkäfer	1	2		s
0			<i>Meloe rugosus</i>	Mattschwarzer Maiwurmkäfer	nb	1		s
0			<i>Purpuricenus kaehleri</i>	Purpurbock	1	1		s
Arten, die in den Landkreisen Waldshut-Tiengen, Lörrach, Breisgau-Hochschwarzwald, Emmendingen und Ortenaukreis keine aktuellen Nachweise mehr haben oder nur noch hochgradig selten und lokal eingeschränkt vorkommen.								
0			<i>Acmaeodera degener</i>	Gefleckter Eichen-Prachtkäfer	1	1		s
0			<i>Bolbelasmus unicornis</i>	Vierzähniger Mistkäfer	nb	1	II, IV	s
0			<i>Eurythyrea quercus</i>	Eckschildiger Glanz-Prachtkäfer	1	1		s
0			<i>Meloe autumnalis</i>	Blauschimmernder Maiwurmkäfer	nb	1		s
0			<i>Meloe cicatricosus</i>	Narbiger Maiwurmkäfer	nb	1		s
0			<i>Necydalis ulmi</i>	Panzers Wespenbock	1	1		s
0			<i>Scintillatrix mirifica</i>	Wunderbarer Ulmen-Prachtkäfer	1	1		s
Arten, die in den Landkreisen Waldshut-Tiengen, Lörrach, Breisgau-Hochschwarzwald, Emmendingen und Ortenaukreis verbreitungsbedingt ausgeschlossen werden können.								
0			<i>Cerambyx cerdo</i>	Heldbock; Großer Eichenbock	1	1	II, IV	s
0			<i>Cucujus cinnaberinus</i>	Scharlachkäfer	nb	1	II, IV	s
0			<i>Dicerca furcata</i>	Scharfzähniger Zahnflügel-Prachtkäfer	Z	1		s
0			<i>Dytiscus latissimus</i>	Breitrand	nb	1	II, IV	s
0			<i>Graphoderus bilineatus</i>	Schmalbindiger Breitflügel-Tauchkäfer	nb	3	II, IV	s
0			<i>Meloe decorus</i>	Violettthalsiger Maiwurmkäfer	nb	1		s
0			<i>Necydalis major</i>	Großer Wespenbock	1	1		s
0			<i>Osmoderma eremita</i>	Eremit	2	2	II, IV	s
0			<i>Phytoecia uncinata</i>	Wachsblumenböckchen	nb	1		s
0			<i>Rosalia alpina</i>	Alpenbock	2	2	II, IV	s

8 Schmetterlinge

Methodik / Abschichtung

Bezüglich der Verbreitung planungsrelevanter Schmetterlingsarten wurden neben den Verbreitungsatlanen der LUBW auch Art-Beobachtungskarten der Landesdatenbank Schmetterlinge Baden-Württembergs des Naturkundemuseums Karlsruhe ausgewertet. Berücksichtigt wurden alle Nachweise ab dem Jahr 2001. Nachweise aus dem 20. Jahrhundert wurden als veraltet eingestuft.

Nach derzeitigem Kenntnisstand sind die zur Verfügung stehenden Daten zur Artengruppe der Schmetterlinge ausreichend. Vertiefende Untersuchungen sind nicht notwendig.

Ein großer Teil der planungsrelevanten, hochgradig spezialisierten Schmetterlingsarten kann von vornherein verbreitungsbedingt ausgeschlossen werden. Im entsprechenden Quadranten 8313SW ist keine planungsrelevante Art nachgewiesen worden. Für sechs Arten (Spanische Fahne, Salweiden-Wicklereulchen, Oberthürs Würfel-Dickkopffalter, Brombeer-Perlmutterfalter, Grüner Flechten-Rindenspanner, Scheckiger Rindenspanner) bestehen Nachweise in den Nachbarquadranten (vgl. Tabelle 3).

Hinweise im Rahmen der Kartierungen 2025 im Plangebiet auf ein Vorkommen dieser Arten ergaben sich nicht.

**Bestand /
Betroffenheit**

Die **Spanische Fahne** besiedelt Lichtungen, Säume an Waldwegen und Waldrändern, Steinbrüche, walddnae Hecken, aufgelassene Weinberge, Randbereiche von Magerrasen mit Hochstaudenfluren. Da sich im Untersuchungsgebiet keine entsprechenden Habitate finden kann ein Vorkommen der Art ausgeschlossen werden.

Das **Salweiden-Wicklereulchen** ist stark an Weichholzarten bzw. Nadel- oder Mischholzwälder gebunden. Eine Beeinträchtigung der Art kann aufgrund fehlender Waldflächen in unmittelbarer Nähe ausgeschlossen werden. Weiden sind in den Eingriffsbereichen ebenfalls nicht vorhanden.

Typische Lebensräume des **Oberthürs Würfel-Dickkopffalters** sind Trocken- und Magerrasen sowie Straßenränder und Waldlichtungen. Mit einem Vorkommen im Untersuchungsgebiet ist nicht zu rechnen.

Der **Brombeer-Perlmutterfalter** kommt an Waldrändern und in lichten Wäldern mit Brombeergebüschen vor. Das Plangebiet ist für diese Art nicht geeignet.

Der **Grüne Flechten-Rindenspanner** benötigt an Rindenflechten reiche Gehölze als Habitat. Da in den Eingriffsbereichen keine Wälder oder andere geeignete Gehölze vorkommen, kann ein Vorkommen der Art ausgeschlossen werden.

Der **Scheckige Rindenspanner** besiedelt Buchenwälder und Torfwiesen. Ein Vorkommen im Plangebiet kann habitatbedingt ausgeschlossen werden.

Ein Vorkommen der streng geschützten Arten der Artengruppe Schmetterlinge kann verbreitungs- oder habitatbedingt ausgeschlossen werden.

Eine weiterführende Prüfung dieser Artengruppe entfällt.

Tabelle 3: Liste planungsrelevanter Arten der Gruppe der Schmetterlinge

V	L	E	Art	Art	RLBW	RLD	FFH RL	BNatSchG
Arten, die in den Landkreisen Waldshut-Tiengen, Lörrach, Breisgau-Hochschwarzwald, Emmendingen und Ortenaukreis vorkommen, aktuelle Nachweise haben und relativ weit verbreitet sein können.								
Hohe Vorkommenswahrscheinlichkeit								
(X)	0	0	<i>Callimorpha quadripunctaria</i>	Spanische Fahne	V	*	II	
0			<i>Lycaena dispar</i>	Großer Feuerfalter	V	3	II, IV	s
0			<i>Maculinea arion</i>	Schwarzfleckiger Ameisen-Bläuling	2	3	IV	s
0			<i>Maculinea nausithous</i>	Dunkler Wiesenknopf-Ameisenbläuling	2	V	II, IV	s
0			<i>Maculinea teleius</i>	Heller Wiesenknopf-Ameisenbläuling	2	2	II, IV	s
(X)	0	0	<i>Nycteola degenerana</i>	Salweiden-Wicklereulchen	3	3		s
0			<i>Proserpinus proserpina</i>	Nachtkerzenschwärmer	*	*	IV	s
(X)	0	0	<i>Pyrgus armoricanus</i>	Oberthürs Würfel-Dickkopffalter	V	3		s
Mittlere Vorkommenswahrscheinlichkeit								
(X)	0	0	<i>Brenthis daphne</i>	Brombeer-Perlmutterfalter	*	D		s
(X)	0	0	<i>Cleorodes lichenaria</i>	Grüner Flechten-Rindenspanner	*	1		s
0			<i>Cucullia caninae</i>	Hundsbraunwurz-Mönch	1	R		s
(X)	0	0	<i>Fagivorina arenaria</i>	Scheckiger Rindenspanner	V	1		s
0			<i>Hipparchia fagi</i>	Großer Waldportier	1	2		s
0			<i>Luperina dumerilii</i>	Dumerils Graswurzeule	*	2		s
Geringe Vorkommenswahrscheinlichkeit								
0			<i>Alcis jubata</i>	Bartflechten-Rindenspanner	1	1		s
0			<i>Anarta cordigera</i>	Moor-Bunteule	1	1		s
0			<i>Idaea contigularia</i>	Fetthennen-Felsflur-Zwergspanner	1	2		s
0			<i>Nola subchlamydula</i>	Gamander-Graueulchen	1	R		s

V	L	E	Art	Art	RLBW	RLD	FFH RL	BNatSchG
Arten, die in den Landkreisen Waldshut-Tiengen, Lörrach, Breisgau-Hochschwarzwald, Emmendingen und Ortenaukreis keine aktuellen Nachweise mehr haben oder nur noch hochgradig selten und lokal eingeschränkt vorkommen.								
0			<i>Actinotia radiosa</i>	Trockenrasen-Johanniskrauteule	0	1		s
0			<i>Agrodiaetus damon</i>	Weißdolph-Bläuling	1	1		s
0			<i>Carsia sororiata</i>	Moosbeerenspanner	1	1		s
0			<i>Cucullia gnaphalii</i>	Goldruten-Mönch	0	1		s
0			<i>Eriogaster catax</i>	Hecken-Wollafter	2	1	II, IV	s
0			<i>Eucarta amethystina</i>	Amethysteule	1	2		s
0			<i>Eurodryas aurinia</i>	Goldener Schreckenfaller	1	2	II	b
0			<i>Gastropacha populifolia</i>	Pappelglucke	1	1		s
0			<i>Hadena magnolia</i>	Südliche Nelkeneule	1	2		s
0			<i>Hyles vespertilio</i>	Fledermausschwärmer	2	0		s
0			<i>Lemonia taraxaci</i>	Löwenzahn-Wiesenspanner	0	0		s
0			<i>Lopinga achine</i>	Gelbringfaller	1	2	IV	s
0			<i>Nola cristatula</i>	Wasserminzen-Graueulchen	2	*		s
0			<i>Paidia murina</i>	Mauer-Flechtenbärchen	0	1		s
0			<i>Pericallia matronula</i>	Augsburger Bär	0	1		s
0			<i>Pyrgus cirsii</i>	Spätsommer-Würfel-Dickkopffalter	1	1		s
0			<i>Tephronia sepiaria</i>	Totholz-Flechtenspanner	0	R		s
Arten, die in den Landkreisen Waldshut-Tiengen, Lörrach, Breisgau-Hochschwarzwald, Emmendingen und Ortenaukreis verbreitungsbedingt ausgeschlossen werden können.								
0			<i>Carcharodus flocciferus</i>	Heilziest-Dickkopffalter	1	2		s
0			<i>Coenonympha hero</i>	Wald-Wiesenvögelchen	1	2	IV	s
0			<i>Gortyna borelii</i>	Haarstrangeule	1	1	II, IV	s
0			<i>Hypodryas maturna</i>	Eschen-Schreckenfaller	1	1	II, IV	s
0			<i>Lycaena helle</i>	Blauschillernder Feuerfaller	1	2	II, IV	s
0			<i>Parnassius apollo</i>	Apollofaller	1	2	IV	s
0			<i>Parnassius mnemosyne</i>	Schwarzer Apollo	1	2	IV	s
0			<i>Zygaena angelicae</i>	Elegans-Widderchen	1	1		s

9 Heuschrecken

Abschichtung Im Quadranten 8313SW oder in einem der Nachbarquadranten sind keine planungsrelevanten Heuschreckenarten verbreitet.

Eine weiterführende Prüfung dieser Artengruppe entfällt.

10 Amphibien

Abschichtung Amphibien-Arten benötigen aquatische oder dauerfeuchte Habitate. Im erweiterten Umfeld ist lediglich die „Wehra“ vorhanden. Diese wird durch das Bauvorhaben in keiner Weise beeinträchtigt.

Die Eingriffsbereiche liegen inmitten von Siedlungsgebieten entlang von Straßen. Aufgrund der Lage und den damit einhergehenden Störungs- und Zerschneidungswirkungen ist von keinen Wanderbewegungen im Plangebiet auszugehen. Biotopverbundflächen feuchter Standorte sind ebenfalls nicht ausgewiesen.

Auch bei den Begehungen erfolgten keinerlei Nachweise von bzw. Hinweise auf Amphibien.

Eine weiterführende Prüfung dieser Artengruppe entfällt.

11 Reptilien

11.1 Methodik / Abschichtung

Methodik / Abschichtung Bezüglich eines Vorkommens der relevanten Arten erfolgten Datenrecherchen. Hierbei wurden Daten der LUBW, des BfN sowie die Grundlagenwerke zu den landesweiten Kartierungen der Arten (LAK) herangezogen.

Es wurden im September und Oktober 2025 insgesamt zwei Reptilienkartierungen in Anlehnung an die Methodenblätter aus Albrecht et al. 2015 durchgeführt. Zur Erfassung der Reptilien wurden potenziell nutzbare Bereiche (insbesondere die gärtnerischen Strukturen, Ruderalbereiche und anthropogene Ablagerungen) langsam abgeschritten. Mögliche Verstecke (z. B. größere Steine) wurden umgedreht bzw. mehrfach aufgesucht. Dabei wurde die Suche den Hauptaktivitätsphasen der zu erwartenden Reptilien angepasst.

Verbreitungsbedingt könnten zwei der insgesamt sieben streng geschützten Reptilienarten im Plangebiet vorkommen – die Zauneidechse und die Mauereidechse wurden laut Verbreitungskarten der LUBW direkt im TK25-Quadranten 8313SW nachgewiesen (vgl. Tabelle 4). Zudem erfolgten gemäß der Landesweiten Artenkartierung in Wehr bzw. der nahen Umgebung Nachweise der besonders geschützten Arten Blindschleiche und Ringelnatter.

11.2 Bestand

Bestand Lebensraum und Individuen Die Zauneidechse bevorzugt Heideflächen, Mager-, Trocken- und Halbtrockenrasen. Kleinflächig ist sie auch an Weg- und Waldrändern, Bahntrassen, Steinbrüchen und in Rebgebieten zu finden. Bei den Untersuchungen zur Aufstellung des Bebauungsplans „Hölzle-Hungerrain“ (galaplan decker, 2024) wurden Zauneidechsen festgestellt. Die Nachweise der Zauneidechse befinden sich allerdings in ca. 2 km Entfernung zum Untersuchungsgebiet. Mit einem Vorkommen im Untersuchungsgebiet ist nicht zu rechnen, da keine geeigneten Habitate vorhanden sind.

Die Mauereidechse lebt überwiegend in Böschungen in Rebgebieten, in Felsbereichen und an Bahndämmen. Bei der Erstbegehung am 16.09.2025 wurde am Rand des Plangebiets (nordöstlicher Bereich des Teilgebiets A) eine subadulte Mauereidechse festgestellt. Im Zuge der zweiten Begehung im Oktober 2025 ergab sich ein weiterer Nachweis einer einzelnen subadulten Mauereidechse in diesem Bereich (vgl. Abbildung 8). Aufgrund der Nähe der beiden Fundorte und der Ortstreue der Art wird die Dokumentation desselben Tieres vermutet.

Die dreigliedrige Garage im Nordosten des Teilgebiets A ist teilweise umgeben von (mittlerweile bewachsenen) Steinschüttungen und geschotterten Bereichen. Es wird nicht von einem langfristigen Habitat für die Mauereidechse ausgegangen. Es wird vermutet, dass das Tier vom nördlich angrenzenden Flurstück (zeitweise) eingewandert ist. Hier finden sich mit großflächiger Ruderalvegetation, Gehölzen und anthropogenen Strukturen geeignetere Verstecke und Sonnenplätze.

Das Teilgebiet B weist keine geeigneten Habitate für Mauereidechsen auf, da weder der häufig gemähte Zierrasen noch der überbaute Bereich als geeignetes Habitat genutzt werden können. Hier kann ein Vorkommen der Art daher ausgeschlossen werden; Hinweise im Zuge der Kartierungen ergaben sich ebenfalls keine.

Die Ringelnatter benötigt Gewässer zum Jagen. Westlich des Teils A fließt die Wehra. Auch für Blindschleichen ist der Teil A potenziell geeignet. Durch die Vor-Ort-Begehungen ergaben sich aber keine Nachweise von Ringelnattern oder Blindschleichen.



Abbildung 6: Potenziell für Reptilien nutzbare Strukturen im Plangebiet (Teil A) (Fotos: galaplan decker)



Abbildung 7: Nachgewiesene subadulte Mauereidechse im Plangebiet (Teil A) (Fotos: galaplan decker)



Abbildung 8: Verortung der Nachweise der Mauereidechsen (gelb) im Plangebiet (rot) (Quelle Luftbild: LUBW)

Tabelle 4: Liste planungsrelevanter Arten der Gruppe der Reptilien

V	L	E	N	Art	Art	RLBW	RLD	FFH RL	BNatSchG
Arten, die in den Landkreisen Waldshut-Tiengen, Lörrach, Breisgau-Hochschwarzwald, Emmendingen und Ortenaukreis vorkommen, aktuelle Nachweise haben und relativ weit verbreitet sein können.									
0				<i>Coronella austriaca</i>	Schlingnatter	3	3	IV	s
X	0	0	0	<i>Lacerta agilis</i>	Zauneidechse	3	V	IV	s
X	(X)	0	X	<i>Podarcis muralis</i>	Mauereidechse	D	V	IV	s
Arten, die in den Landkreisen Waldshut-Tiengen, Lörrach, Breisgau-Hochschwarzwald, Emmendingen und Ortenaukreis keine aktuellen Nachweise mehr haben oder nur noch hochgradig selten und lokal eingeschränkt vorkommen.									
0				<i>Lacerta bilineata</i>	Westliche Smaragdeidechse	2	2	IV	s
0				<i>Vipera aspis</i>	Aspispiper	1	1		s
Arten, die in den Landkreisen Waldshut-Tiengen, Lörrach, Breisgau-Hochschwarzwald, Emmendingen und Ortenaukreis verbreitungsbedingt ausgeschlossen werden können.									
0				<i>Emys orbicularis</i>	Europäische Sumpfschildkröte	1	1	II, IV	s
0				<i>Zamenis longissimus</i>	Äskulapnatter	2	2	IV	s

11.3 Auswirkungen

Auswirkungen Im Bereich der Garage (Nordosten des Flst. Nr. 388) wurden an zwei Begehungen jeweils eine subadulte Mauereidechse beobachtet. Aufgrund der Nähe der beiden Fundorte und der Ortstreue der Art wird vermutet, dass es sich um dasselbe Tier handelt.

Für weitere streng geschützte Reptilienarten finden sich keine geeigneten Habitatbedingungen im Plangebiet. Weitere Nachweise ergaben sich im Zuge der Begehungen nicht.

Baubedingte Auswirkungen

Durch die Baumaßnahme ergeben sich temporäre und lokale Beunruhigungseffekte. Da der Eingriff im Siedlungsbereich stattfindet und die Reptilien derzeit schon Bereiche unmittelbar angrenzend an Straßen und Wohnbereiche besiedeln, ergeben sich dadurch in der Regel keine signifikanten und nachhaltigen Störwirkungen, die sich auf den Erhaltungszustand auswirken.

In einem Teil des Eingriffsbereichs ergaben sich Einzelfunde einer Mauereidechse im Zuge der Kartierungen. Um ein Eintreten von Verbotstatbeständen zu verhindern, sind Entwertungsmaßnahmen durchzuführen und Reptilienschutzzäune während der Bauarbeiten zu stellen.

Betriebsbedingte Auswirkungen

Betriebsbedingt ist mit keiner nennenswerten Erhöhung der Störwirkung für Reptilien zu rechnen. Die Lärm- und Schadstoffemissionen werden sich im Vergleich zum Ist-Zustand nicht erheblich ändern, da die Art der baulichen Nutzung (Wohnnutzung) erhalten bleibt.

In den umgebenden Grünflächenbereichen sind weiterhin nutzbare Strukturen in ausreichender Entfernung bzw. mit ausreichender Abschirmung zu dem geplanten Bauvorhaben vorhanden. In diese Strukturen wird nicht eingegriffen. Zudem ergibt sich durch die Neubauten auch die Anlage von Gartenflächen, die von Eidechsen zukünftig genutzt werden können.

Anlagebedingte Auswirkungen

Durch die Umsetzung des Bauvorhabens geht u. a. die Garage und deren Umgebung (Steinschüttungen, Materialablagerungen) verloren. Es wird aber ohnehin vermutet, dass das Tier vom nördlich angrenzenden Flurstück (zeitweise) eingewandert ist. Hier finden sich mit großflächiger Ruderalvegetation, Gehölzen und anthropogenen Strukturen geeignetere Verstecke und Sonnenplätze.

Generell sind im Ist-Zustand nur wenige Lebensräume für die Reptilien im Plangebiet

vorhanden. Da sich der Versiegelungsgrad zudem nicht erhöhen wird, ist nicht von erheblichen anlagebedingten Auswirkungen auszugehen.

11.4 Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen

Vermeidung und Minimierung

Aufgrund der Nachweise einer subadulten Mauereidechse im Plangebiet sind Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen in Form von Entwertungsmaßnahmen und das Stellen von Schutzzäunen umzusetzen:

- Vor Beginn der Bauarbeiten müssen im zulässigen Vergrämungszeitfenster (im Frühjahr Anfang März bis Ende April oder im Herbst von Anfang August bis Ende September / Anfang Oktober, s. Abbildung 9) die als Verstecke nutzbaren Oberflächenstrukturen (Steinschüttungen, Materialablagerungen etc.) rund um die Garage auf dem Flst. Nr. 388 manuell abgetragen werden.
- Bis zum Beginn der Bauarbeiten ist dafür zu sorgen, dass den Reptilien keinerlei Versteckmöglichkeiten zur Verfügung stehen und sie keinen Grund haben, den Eingriffsbereich nach Durchführung der Entwertungsmaßnahmen aufzusuchen.
- Eine Zuwanderung von Individuen in den entwerteten Eingriffsbereich ist zwar unwahrscheinlich, um Verbotstatbestände sicher ausschließen zu können, ist aber vor Beginn der Bauarbeiten ein Reptilien-Schutzzaun mit einseitigen Überstiegshilfen (z. B. Bretter) entlang der nördlichen Flurstücksgrenze zu stellen. Dieser Zaun ist bis zum Ende der Bauarbeiten an Ort und Stelle zu belassen, damit ein Einwandern von potenziell auf dem nördlichen Nachbargrundstück vorkommenden Reptilien in den Gefahrenbereich verhindert wird.
- Die Überwachung der Umsetzung der Maßnahmen hat durch eine ökologische Baubegleitung zu erfolgen.

Eine Übersicht über die Schutzmaßnahmen kann der Abbildung 10 entnommen werden.

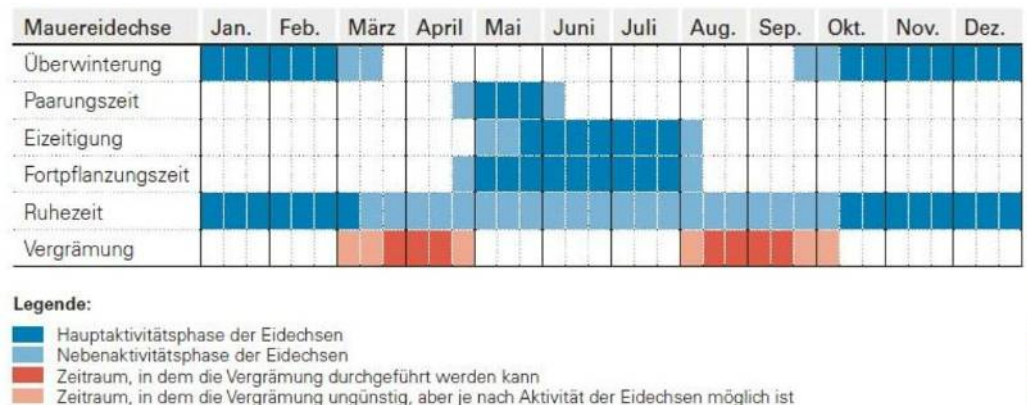


Abbildung 9: Aktivitätsphasen der nachgewiesenen Mauereidechse im Jahresverlauf (Quelle: LUBW)

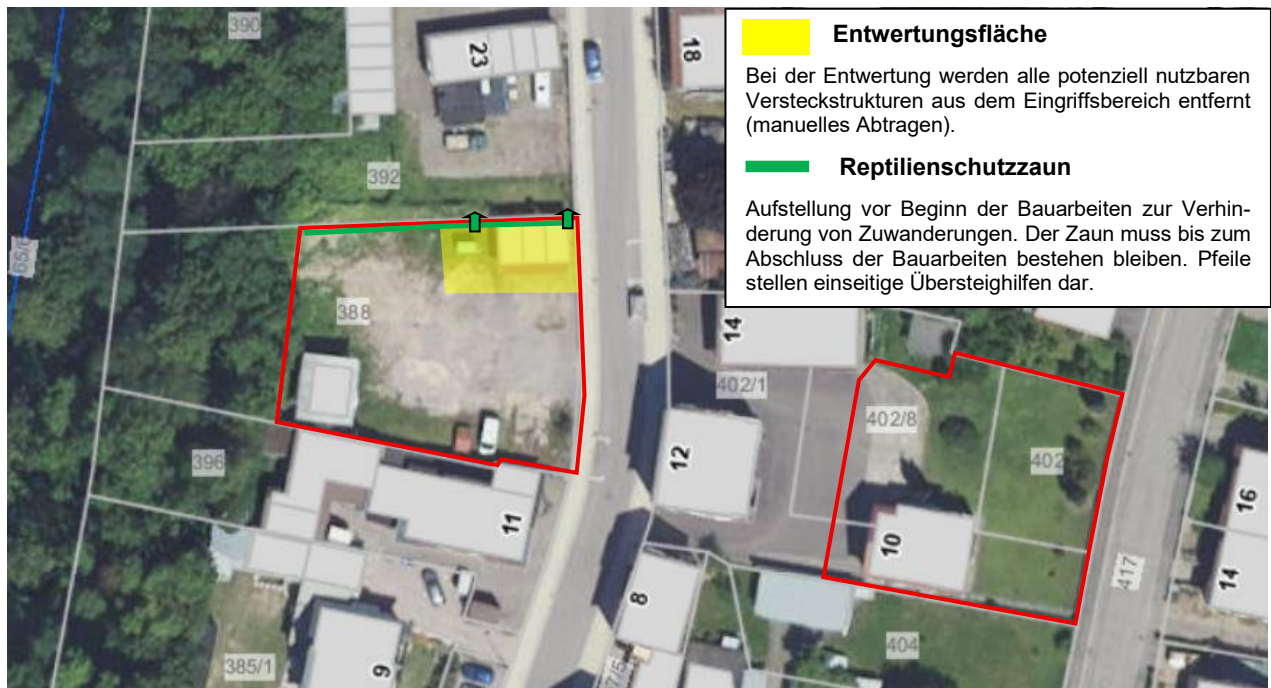


Abbildung 10: Konzept zur Vermeidung von Beeinträchtigungen der Artengruppe Reptilien: Plangebiete (rot), Maßnahmen gelb und grün markiert (s. Legende) (Quelle Luftbild: LUBW)

11.5 (Vorgezogene) Ausgleichsmaßnahmen

Ausgleich

Die Umgebung der Garage, wo die Sichtungen jeweils einer (vermutlich derselben) Mauereidechse stattfanden, wird nach derzeitigem Kenntnisstand nicht als dauerhaftes Habitat betrachtet. Es wird lediglich die vorübergehende Nutzung der Steinschüttungen durch ein Einzeltier vermutet.

Auf dem nördlichen Flurstück finden sich mit großflächiger Ruderalvegetation, Gehölzen und anthropogenen Strukturen geeignetere Verstecke und Sonnenplätze. Hier finden keine Eingriffe statt; die ggf. relevanten Habitatstrukturen bleiben somit erhalten.

Außerdem können die Tiere nach Beendigung der Bauzeit zusätzlich die entstehenden Grün- und Gartenbereiche neu besiedeln.

(Vorgezogene) Ausgleichsmaßnahmen sind nach derzeitigem Kenntnisstand nicht erforderlich.

11.6 Prüfung der Verbotstatbestände

§ 44 (1) 1

Tötungsverbot

„Es ist verboten, wild lebenden Tieren der besonders geschützten Arten nachzustellen, sie zu fangen, zu verletzen oder zu töten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören.“

Das Eintreten des Verbotstatbestands gemäß § 44 (1) 1 (= Tötungsverbot) muss durch gebotene, fachlich anerkannte Vermeidungsmaßnahmen verhindert werden. Bei Einhaltung der oben genannten Vermeidungsmaßnahmen in Form von Entwertungsmaßnahmen und Stellen von Schutzzäunen kann der Verbotstatbestand ausgeschlossen werden.

Das Tötungsverbot nach § 44 (1) 1 BNatSchG wird nicht verletzt.

§ 44 (1) 2

Störungsverbot

„Es ist verboten, wild lebende Tiere der streng geschützten Arten und der europäischen Vogelarten während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich zu stören; eine erhebliche Störung liegt vor, wenn sich durch die Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art verschlechtert.“

Auch das Eintreten des Verbotstatbestands gemäß § 44 (1) 2 (= Störungsverbot) kann durch die Entwertungsmaßnahmen, die Einhaltung des Vergrämnungszeitfensters und das Stellen des Schutzzaunes verhindert werden.

Das Störungsverbot nach § 44 (1) 2 BNatSchG wird nicht verletzt.

**§ 44 (1) 3
Schädigungs-
verbot**

„Es ist verboten, Fortpflanzungs- oder Ruhestätten der wild lebenden Tiere der besonders geschützten Arten aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören.“

Von einer Betroffenheit von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten durch die Bauvorhaben wird aufgrund der Annahme eines lediglich temporären Aufenthalts einer Mauereidechse im Eingriffsbereich nach aktuellem Kenntnisstand nicht ausgegangen.

Das Schädigungsverbot nach § 44 (1) 3 BNatSchG wird nicht verletzt.

11.7 Artenschutzrechtliche Zusammenfassung

**Zusammen-
fassung**

Im Zuge der Vor-Ort-Begehungen wurden zweimal jeweils eine subadulte Mauereidechse im Nordosten des Flst. Nr. 388 beobachtet. Aufgrund der Nähe der beiden Fundorte und der Ortstreue der Art wird vermutet, dass es sich um dasselbe Tier handelt.

Im Bereich der Nachweise finden durch die Abrissarbeiten der Garage Eingriffe statt, weshalb Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen in Form von Entwertungsmaßnahmen und das Stellen von Schutzzäunen umzusetzen sind.

- Vor Beginn der Bauarbeiten müssen im zulässigen Vergrämnungszeitfenster (im Frühjahr Anfang März bis Ende April oder im Herbst von Anfang August bis Ende September / Anfang Oktober, s. Abbildung 9) die als Verstecke nutzbaren Oberflächenstrukturen (Steinschüttungen, Materialablagerungen etc.) rund um die Garage auf dem Flst. Nr. 388 manuell abgetragen werden.
- Bis zum Beginn der Bauarbeiten ist dafür zu sorgen, dass den Reptilien keinerlei Versteckmöglichkeiten zur Verfügung stehen und sie keinen Grund haben, den Eingriffsbereich nach Durchführung der Entwertungsmaßnahmen aufzusuchen.
- Eine Zuwanderung von Individuen in den entwerteten Eingriffsbereich ist zwar unwahrscheinlich, um Verbotstatbestände sicher ausschließen zu können, ist aber vor Beginn der Bauarbeiten ein Reptilien-Schutzzaun mit einseitigen Überstiegshilfen (z. B. Bretter) entlang der nördlichen Flurstücksgrenze zu stellen. Dieser Zaun ist bis zum Ende der Bauarbeiten an Ort und Stelle zu belassen, damit ein Einwandern von potenziell auf dem nördlichen Nachbargrundstück vorkommenden Reptilien in den Gefahrenbereich verhindert wird.
- Die Überwachung der Umsetzung der Maßnahmen hat durch eine ökologische Baubegleitung zu erfolgen.

Die Umgebung der Garage wird nicht als dauerhaftes Habitat betrachtet. Nach derzeitigem Kenntnisstand wird lediglich die vorübergehende Nutzung der Steinschüttungen durch ein Einzeltier vermutet. Auf dem nördlichen Flurstück finden sich mit großflächiger Ruderalvegetation, Gehölzen und anthropogenen Strukturen geeignetere Verstecke und Sonnenplätze. Hier finden keine Eingriffe statt; die ggf. relevanten Habitatstrukturen bleiben somit erhalten. Außerdem können die Tiere nach Beendigung der Bauzeit zusätzlich die entstehenden Grün- und Gartenbereiche neu besiedeln. Ausgleichsmaßnahmen werden daher nach derzeitigem Kenntnisstand nicht erforderlich.

Bei Einhaltung der artenschutzrechtlichen Vorgaben ist das Eintreten der Verbotstatbestände nach § 44 BNatSchG für die Artengruppe der Reptilien nicht zu erwarten.

12 Vögel

12.1 Methodik / Abschichtung

Methodik / Abschichtung Gemäß Bundesnaturschutzgesetz müssen alle europäischen Vogelarten artenschutzrechtlich geprüft werden. In der Tabelle im Anhang werden alle Arten aufgelistet. Die besonders geschützten Arten werden i. d. R. in Gilden dargestellt, die streng geschützten Arten als Einzelarten. Die Liste orientiert sich an der Artenliste aus Hölzinger et al. (2005).

Bezüglich eines Vorkommens der europäischen Vogelarten erfolgten Datenrecherchen. Hierbei wurden Verbreitungsdaten der Ornithologischen Gesellschaft Baden-Württemberg (OGBW) ausgewertet.

Da im Plangebiet überwiegend mit siedlungsadaptierten Vogelarten zu rechnen ist und das Bauvorhaben auf stark anthropogen genutzten Flächen stattfindet, wird eine Einschätzung der Beeinträchtigungen über das Abprüfen von Vogelgilden als ausreichend erachtet. Vor Ort erfolgte eine Habitaterfassung inklusive Gehölz- und Gebäudebegutachtung (Höhlen und andere wertvolle Strukturen).

12.2 Bestand

**Bestand
Lebensraum
und
Individuen**

Die Umgebung des Plangebiets ist vor allem durch Siedlungsstrukturen wie Wohnhäuser, Garagen sowie Verkehrs- und Grünflächen und einer gewässerbegleitenden Gehölzgalerie entlang der Wehra geprägt.

Im Plangebiet selbst findet sich Zierrasen, vereinzelte Ziersträucher und kleinflächig Ruderalvegetation von geringem Wert für die Avifauna. Die Ziersträucher im Untersuchungsgebiet weisen keine Höhlen und Spalten auf. Die Gehölze sind somit lediglich für Freibrüter interessant, Nester wurden allerdings ebenfalls nicht festgestellt. Der Zierrasen ist als Nahrungshabitat kaum relevant da er sehr artenarm ist und sehr häufig gemäht wird (vgl. Abbildung 11).

Zudem finden sich insgesamt drei Gebäude im Plangebiet, die als potenzielle Brutstandorte für Gebäudebrüter genutzt werden könnten (vgl. Abbildung 12). Hier gibt es teilweise geeignete Nischen und Spalten (vgl. Abbildung 13 im Kapitel „Fledermäuse“). Nester wurden nicht festgestellt.

In direkter Umgebung zu den Eingriffsbereichen befinden sich weitere für die Avifauna nutzbare Strukturen wie Bäume, Hecken, Gebüsche und Grünflächen. Zudem bieten angrenzende Bauwerke ebenfalls potenzielle Brutstandorte für Gebäudebrüter. Außerhalb des Plangebiets finden allerdings keine Eingriffe durch das Vorhaben statt. Die potenziellen Habitatstrukturen für die Vögel bleiben hier bestehen.

Grundsätzlich ist im Plangebiet vor allem mit siedlungsfolgenden Arten aus der Gilde der euryöken, weit verbreiteten Arten mit hohen Bestandszahlen („Ubiquisten“) zu rechnen. Zudem könnten Arten aus der Gilde der siedlungsnahen Horst- und Gebäudebrüter sowie aus der Gilde der primären und sekundären Röhren- und Höhlenbrüter vorkommen (vgl. Tabelle 5 und Tabellen im Anhang).

Bodenbrüter und Arten des Halboffenlandes bzw. Offenlandes können im Plangebiet aufgrund fehlender (Halb-)Offenlandflächen sowie hoher Störwirkungen von vornherein ausgeschlossen werden. Da das nächstgelegene Waldstück erst in mind. 45 m Entfernung Richtung Osten beginnt, ist eine Relevanz des Plangebiets für Waldarten ebenfalls nicht gegeben. Horstbauende Greifvögel finden im Plangebiet sowie den angrenzenden Wohngebieten lediglich Brut- und Nahrungshabitate von untergeordneter Bedeutung. Mit einem relevanten Vorkommen dieser Gilde ist erst am Siedlungsrand bzw. außerhalb der Ortschaft zu rechnen. Wasservögel sind lediglich entlang der westlich fließenden Wehra zu erwarten.



Abbildung 11: Vegetationsstrukturen im Plangebiet (Fotos: galaplan decker)



Abbildung 12: Gebäudestrukturen im Plangebiet (Fotos: galaplan decker)

Tabelle 5: Liste planungsrelevanter Vogelgilden

V	L	E	Vogelgilde
X	X	0	Gilde der euryöken, weit verbreiteten Arten mit hohen Bestandszahlen („Ubiquisten“)
X	X	0	Gilde der siedlungsnahen Horst- und (fakultativen) Gebäudebrüter wie z. B. Mäusebussard
	0	0	Gilde der offenen und halboffenen Kulturlandschaften, der Streuobstwiesen und Bewohner von Heidelandschaften, Feuchtwiesen und vergleichbaren Habitaten
	0	0	Gilde der „Wasservögel“, also Arten der Seen und Fließgewässer, Schilfbestände, etc. wie z. B. Wasserramsel, Gebirgsstelze, Graureiher, Stockente, Blässhuhn, Gänseäger etc.
	0	0	Gilde der überwiegend montan verbreiteten Waldarten
X	X	0	Gilde der primären und sekundären Röhren- und Höhlenbrüter wie z. B. Grünspecht, Buntspecht, Hausrotschwanz etc.
	0	0	Gilde der horstbauenden Greifvögel wie z. B. Mäusebussard, Rotmilan
	0	0	Gilde der Wintergäste
0		0	Gilde der derzeit als ausgestorben geltenden Arten, der extrem seltenen Arten mit geografischer Restriktion, der Irrgäste, der unregelmäßig vorkommenden Brutvogelarten, der Neozoen und sonstiger Arten des Anhangs 1 der VS-Richtlinie.

12.3 Auswirkungen

Auswirkungen Im Untersuchungsgebiet sind aufgrund der Lage im Siedlungsbereich und der damit verbundenen Störwirkungen hauptsächlich typische Kulturfollower zu erwarten, welche

zwar der artenschutzrechtlichen Prüfpflicht unterliegen, die aber in guten Bestandszahlen vorkommen und für die somit keine erhebliche Beeinträchtigung des Lokalzustands durch den Eingriff zu erwarten ist.

Baubedingte Auswirkungen

Bauzeitlich ist mit einer geringfügigen Erhöhung der Störwirkungen zu rechnen. Erhebliche Auswirkungen sind aber nicht zu erwarten, da überwiegend mit Siedlungsfolgen zu rechnen ist, die durch die Lage im Siedlungsbereich bereits an entsprechende Störwirkungen angepasst sind. Eine Bruttätigkeit störungsempfindlicher Vogelarten im Plangebiet oder angrenzend kann ausgeschlossen werden.

Nach aktueller Planung ist im Zuge der Bauarbeiten der Abriss von drei Gebäuden sowie die Rodung einiger Ziersträucher vorgesehen. Bei den Abrissarbeiten sowie den erforderlichen Gehölzrodungen sind somit zwingend zeitliche Reglementierungen einzuhalten.

Betriebsbedingte Auswirkungen

Betriebsbedingt sind keine erheblichen Beeinträchtigungen zu erwarten. Die Lärm- und Schadstoffemissionen werden sich im Vergleich zum Ist-Zustand nicht verändern, da die Wohnnutzung beibehalten wird.

Anlagebedingte Auswirkungen

Durch die Umsetzung des Bauvorhabens gehen drei Gebäude (Garage mit Wohnung, Garage mit drei Abteilungen, offener Schopf), Gehölzbestände (Ziersträucher) und kleine Grünflächen dauerhaft verloren. Da allerdings bereits im Ist-Zustand nur wenige Lebensräume für die Avifauna im Plangebiet vorhanden sind und der Versiegelungsgrad sich nicht wesentlich erhöht, ist nicht von anlagebedingten Auswirkungen auszugehen.

Gebäudebrüter werden an den neuen Gebäuden wieder nutzbare Nischen zur Brut finden. Der Anteil potenzieller Niststandorte an Gebäuden wird sich aufgrund der Neubauten im Plangebiet erhöhen.

Erhebliche Kulissenwirkungen sind nach derzeitigem Kenntnisstand nicht zu erwarten; die Gebäude fügen sich in die Nachbarschaft ein und werden dem Standort gerecht.

12.4 Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen

Vermeidung und Minimierung Zur Vermeidung und Minimierung von Verbotstatbeständen sind Vorkehrungen zum Schutz der Arten einzuhalten. Diese sind:

- Die Rodungsarbeiten müssen außerhalb der Brutperiode der Vogelfauna stattfinden (Anfang Oktober bis Ende Februar).
- Die Abrissarbeiten der Gebäude müssen außerhalb der Brutperiode der Vogelfauna sowie außerhalb der Aktivitätszeit der Fledermausfauna stattfinden (Anfang Dezember bis Ende Februar).

12.5 (Vorgezogene) Ausgleichsmaßnahmen

Ausgleich Da weder an den Gebäuden noch an den vorhandenen Gehölzen (Ziersträucher) brütende Vögel festgestellt wurden und Nahrungshabitate nicht verloren, sondern durch die Neuanlage von Gärten lediglich „umstrukturiert“ werden, ergibt sich keine Notwendigkeit von (vorgezogenen) Ausgleichsmaßnahmen.

12.6 Prüfung der Verbotstatbestände

§ 44 (1) 1 Tötungsverbot „Es ist verboten, wild lebenden Tieren der besonders geschützten Arten nachzustellen, sie zu fangen, zu verletzen oder zu töten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören.“

Das Eintreten des Verbotstatbestands gemäß § 44 (1) 1 (= Tötungsverbot) wird durch die Einhaltung von zeitlichen Reglementierungen bei den Rodungs- und Abrissarbeiten

verhindert.

Das Tötungsverbot nach § 44 (1) 1 BNatSchG wird nicht verletzt.

**§ 44 (1) 2
Störungsverbot**

„Es ist verboten, wild lebende Tiere der streng geschützten Arten und der europäischen Vogelarten während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich zu stören; eine erhebliche Störung liegt vor, wenn sich durch die Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art verschlechtert.“

Durch die Baumaßnahmen werden sich temporäre und lokale Beunruhigungseffekte ergeben. Da die Eingriffe im Siedlungsbereich stattfinden und im Plangebiet und der Umgebung lediglich mit weit verbreiteten, siedlungsadaptierten Vogelarten zu rechnen ist, ergeben sich dadurch in der Regel keine signifikanten und nachhaltigen Störwirkungen, die sich auf den Erhaltungszustand auswirken.

Betriebsbedingt ist nicht mit einer Erhöhung der Störwirkungen zu rechnen, da die Wohnnutzung beibehalten wird.

Das Störungsverbot nach § 44 (1) 2 BNatSchG wird nicht verletzt.

**§ 44 (1) 3
Schädigungsverbot**

„Es ist verboten, Fortpflanzungs- oder Ruhestätten der wild lebenden Tiere der besonders geschützten Arten aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören.“

Von einer Betroffenheit von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten durch die Bauvorhaben wird aufgrund von fehlenden Hinweisen im Zuge der Gebäude- und Gehölzbegutachtungen nach aktuellem Kenntnisstand nicht ausgegangen.

Das Schädigungsverbot nach § 44 (1) 3 BNatSchG wird nicht verletzt.

12.7 Artenschutzrechtliche Zusammenfassung

Zusammenfassung

Im Plangebiet ist aufgrund der Lage im Siedlungsbereich überwiegend mit an Siedlungen gebundenen Vogelarten zu rechnen, für die sich im Zuge des Bauvorhabens keine erheblichen Auswirkungen auf die Lokalpopulation ergeben.

Um auszuschließen, dass Bruten an den vom Abriss betroffenen Gebäuden oder an den vorhandenen Gehölzen (Ziersträucher) stattfinden, erfolgte eine Gebäude- und Gehölzbegutachtung. Im Zuge der Untersuchungen wurden keine Vögel oder Hinweise auf Niststandorte dokumentiert. Eine Brut im Eingriffsjahr kann aber nicht gänzlich ausgeschlossen werden, weshalb zwingend zeitliche Reglementierungen einzuhalten sind: Die Rodungsarbeiten müssen außerhalb der Brutperiode der Vogelfauna stattfinden (Anfang Oktober bis Ende Februar). Die Abrissarbeiten müssen außerhalb der Brutperiode der Vogelfauna sowie außerhalb der Aktivitätszeit der Fledermausfauna stattfinden (Anfang Dezember bis Ende Februar).

Bau-, betriebs- und anlagebedingt sind keine erheblichen Beeinträchtigungen zu erwarten.

Da keine Gebäudebrüter festgestellt wurden und Nahrungshabitate nicht verlorengehen, sondern lediglich durch die Neuanlage von Gärten „umstrukturiert“ werden, ergibt sich keine Notwendigkeit von (vorgezogenen) Ausgleichsmaßnahmen.

Bei Einhaltung der artenschutzrechtlichen Vorgaben ist das Eintreten der Verbotstatbestände nach § 44 BNatSchG für die Artengruppe der Vögel nicht zu erwarten.

13 Fledermäuse

13.1 Methodik / Abschichtung

Methodik / Abschichtung

Bezüglich eines Vorkommens der relevanten Arten erfolgten Datenrecherchen. Hierbei wurden Daten der LUBW, des BfN sowie die Grundlagenwerke zu den landesweiten Kartierungen der Arten herangezogen (vgl. Literaturverzeichnis). Ebenfalls wurden Verbreitungsdaten der öffentlich zugänglichen Internetseiten (siehe Literaturliste) und weitere Quellen (z. B. vorhandene Gutachten zu Projekten in räumlicher Nähe, Fachplanungen, Naturschutzgroßprojekten, fertige Managementpläne etc.) genutzt. Berücksichtigt wurden alle Nachweise ab dem Jahr 2006. Frühere Nachweise (1990-2006) haben keine aktuelle Aussagekraft mehr und werden als veraltet eingestuft.

Im Zuge der Erstbegehung am 16.09.2025 fand im Untersuchungsbereich eine Begutachtung der Gehölze und Gebäude zur Erhebung des Habitatpotenzials für die Fledermausfauna statt. Potenzielle Gebäude- und Baumquartiere wurden auf Fledermausspuren untersucht.

Laut LUBW gibt es im betroffenen TK25-Quadranten 8313SW Nachweise von sechs Fledermausarten. Aus den benachbarten Quadranten liegen Nachweise für weitere zehn Arten vor (vgl. Tabelle 6).

Etwa 700 m östlich des Untersuchungsgebiets ist das FFH-Gebiet „Weidfelder in Gersbach und an der Wehra“ ausgewiesen. Im Datenauswertebogen werden die Mopsfledermaus, die Wimperfledermaus und das Große Mausohr aufgeführt. Für das etwa 900 m westlich gelegene FFH-Gebiet „Dinkelberg und Röttler Wald“ wird im Datenauswertebogen zudem die Bechsteinfledermaus gelistet.

Bei den Untersuchungen zur Aufstellung des Bebauungsplans „Hölzle-Hungerrain“ wurden die Arten und Artengruppen

- Zwergfledermaus (*Pipistrellus pipistrellus*)
- Weißrand-/ bzw. Rauhautfledermaus (*Pipistrellus kuhlii* / *nathusii*)
- Nyctaloide Arten (Hinweise auf das Artenpaar Kleiner / Großer Abendsegler)
- Gattung Mausohren (*Myotis*)
- Gattung Langohren (*Plecotus*)

nachgewiesen.

Während der methodischen Kartierungen zur 2. Bebauungsplanänderung „Fischbühl“ (Teil 1) wurden zudem vereinzelte Rufe der Mückenfledermaus aufgenommen.

Von der Zwergfledermaus liegen in beiden Gebieten Aufnahmen von Sozialrufen vor.

13.2 Bestand

Bestand Lebensraum und Individuen

Im Untersuchungsgebiet finden sich drei Gebäude, welche im Zuge des Vorhabens abgerissen werden. Alle Gebäude weisen potenzielle Quartierstrukturen auf. Ein Vorkommen von gebäudenutzenden Fledermäusen war daher im Vorhinein nicht auszuschließen. Die Vor-Ort-Begehung zur Untersuchung auf ein Habitatpotenzial für Fledermäuse sowie auf Hinweise von Vorkommen (Fledermausspuren) brachte die folgenden Ergebnisse.

Da das abzureißende Gebäude im Teilgebiet B bis unter das Dach ausgebaut ist, ist kein für Fledermäuse relevanter Dachstuhl vorhanden. Äußerlich finden sich aber im Dachbereich einige Spalten unter den Ortgangziegeln und der Verkleidung. Das Gebäude bietet wenig Potenzial für Winterquartiere, vereinzelte überwinternde Tiere können dennoch nicht ganz ausgeschlossen werden.

Bei den beiden Gebäuden in Teilgebiet A handelt es sich um eine geschlossene Garage mit drei Abteilungen sowie einen offenen Holzschopf. Aufgrund der Lichtdurchflutung des Holzschopfes sind hier keine geeigneten Versteckmöglichkeiten wie dunkle Nischen und Spalten für Fledermäuse vorhanden. Die Abteilungen der Garage haben keine Einflugmöglichkeit, äußerlich ist lediglich eine Nutzung des Blechdachs als Tagesquartier möglich, wird allerdings als unwahrscheinlich angesehen.

Im Zuge der Gebäudebegutachtungen wurden keine Fledermausspuren wie z. B. Ver-

färbungen durch Urin oder Kot entdeckt.

Die Gehölze im Untersuchungsgebiet weisen keine Spalten, Baumhöhlen oder Astabbrüche auf, die sich als Quartiere für Fledermäuse eignen würden.

Die kleinen Grünflächen (Garten, Ruderalvegetation) innerhalb des Plangebiets stellen sehr kleinflächige Nahrungshabitate für die Fledermäuse dar. Die Gehölzgalerie entlang der Wehra fungiert mit hoher Sicherheit als Leitlinie bei der Jagd.

Am wahrscheinlichsten ist ein Vorkommen von siedlungsadaptierten Arten wie die Zwergfledermaus oder die Bartfledermaus. Dies zeigen auch die Ergebnisse der Untersuchungen im Zuge der nahegelegenen Bebauungspläne „Hölzle-Hungerrain“ und „Fischbühl“.



Abbildung 13: Untersuchung der Gebäude: Garage mit Wohnung (Teilgebiet B), Garage und offener Schopf / Unterstand (Teilgebiet A) (v. l. n. r.) (Fotos: galaplan decker)

Tabelle 6: Liste planungsrelevanter Arten der Gruppe der Fledermäuse

V	L	E	Art	Art	RLBW	RLD	FFH RL	BNatSchG
Arten, die in den Landkreisen Waldshut-Tiengen, Lörrach, Breisgau-Hochschwarzwald, Emmendingen und Ortenaukreis vorkommen, aktuelle Nachweise haben und relativ weit verbreitet sein können.								
Hohe Vorkommenswahrscheinlichkeit								
X	X	0	<i>Myotis myotis</i>	Großes Mausohr	2	*	II, IV	s
(X)	(X)	0	<i>Myotis daubentoni</i>	Wasserfledermaus	3	*	IV	s
X	X	0	<i>Pipistrellus pipistrellus</i>	Zwergfledermaus	3	*	IV	s
Mittlere Vorkommenswahrscheinlichkeit								
0			<i>Eptesicus serotinus</i>	Breitflügelfledermaus	2	3	IV	s
(X)	X	0	<i>Pipistrellus kuhlii</i>	Weißrandfledermaus	D	*	IV	s
X	0		<i>Myotis bechsteinii</i>	Bechsteinfledermaus	2	2	II, IV	s
X	0		<i>Myotis emarginatus</i>	Wimperfledermaus	R	2	II, IV	s
(X)	X	0	<i>Myotis mystacinus</i>	Bartfledermaus	3	*	IV	s
(X)	(X)	0	<i>Myotis nattereri</i>	Fransenfledermaus	2	*	IV	s
(X)	(X)	0	<i>Nyctalus leisleri</i>	Kleiner Abendsegler	2	D	IV	s
(X)	(X)	0	<i>Nyctalus noctula</i>	Großer Abendsegler	i	V	IV	s
0			<i>Pipistrellus pygmaeus</i>	Mückenfledermaus	G	*	IV	s
(X)	(X)	0	<i>Plecotus auritus</i>	Braunes Langohr	3	3	IV	s
(X)	(X)	0	<i>Vespertilio murinus</i>	Zweifarbflödermaus	i	D	IV	s
Geringe Vorkommenswahrscheinlichkeit								
X	0		<i>Barbastella barbastellus</i>	Mopsfledermaus	1	2	II, IV	s
(X)	(X)	0	<i>Eptesicus nilssonii</i>	Nordfledermaus	2	G	IV	s
0			<i>Myotis brandtii</i>	Brandtfledermaus	1	*	IV	s
X	(X)	0	<i>Pipistrellus nathusii</i>	Rauhautfledermaus	i	*	IV	s

V	L	E	Art	Art	RLBW	RLD	FFH RL	BNatSchG
0			<i>Plecotus austriacus</i>	Graues Langohr	1	1	IV	s
Arten, die in den Landkreisen Waldshut-Tiengen, Lörrach, Breisgau-Hochschwarzwald, Emmendingen und Ortenaukreis keine aktuellen Nachweise mehr haben oder nur noch hochgradig selten und lokal eingeschränkt vorkommen.								
(X)	(X)	0	<i>Hypsugo savii</i>	Alpenfledermaus	nb	R	IV	s
0			<i>Myotis alcaethoe</i>	Nymphenfledermaus	nb	1	IV	s
0			<i>Rhinolophus ferrumequinum</i>	Große Hufeisennase	1	1	II, IV	s

13.3 Auswirkungen

Auswirkungen Im Untersuchungsgebiet sind überwiegend siedlungsadaptierte Fledermausarten wie z. B. die Zwergfledermaus zu erwarten.

Baubedingte Auswirkungen

Beeinträchtigungen von Fledermäusen in Form von Lichtverschmutzungen durch nächtliche Baustellenbeleuchtungen können ausgeschlossen werden, da die Bauarbeiten ausschließlich tagsüber stattfinden werden.

Nach aktueller Planung ist im Zuge der Bauarbeiten der Abriss von drei Gebäuden vorgesehen. Bei den Abrissarbeiten sind somit zwingend zeitliche Reglementierungen einzuhalten.

Betriebsbedingte Auswirkungen

Betriebsbedingt sind keine Beeinträchtigungen zu erwarten, da sich keine Veränderungen im Vergleich zum Ist-Zustand (Wohnnutzung, Siedlungsbereich) ergeben.

Um die Tiere in ihrer Jagdaktivität bzw. während der Transferflüge in die Jagdgebiete nicht zu stören, sollten keine nächtlichen Dauer-Beleuchtungen an den neuen Gebäuden vorhanden sein. Ist dies jedoch nicht zu vermeiden, müssen die Beleuchtungen fledermausfreundlich gestaltet werden.

Anlagebedingte Auswirkungen

Durch die Umsetzung des Bauvorhabens gehen keine nachweislich genutzten Quartierstrukturen verloren. Nahrungshabitate gehen ebenfalls nicht verloren, sondern werden durch die Neuanlage von Gärten lediglich „umstrukturiert“. In der unmittelbaren Umgebung sind ohnehin deutlich geeignetere Grünlandbereiche sowie auch Waldflächen zur Jagd vorhanden. Die gewässerbegleitenden Gehölze der Wehra bleiben erhalten und können auch in Zukunft zur Jagd genutzt werden. Durch die geplanten Neubauten erhöht sich das Quartierpotenzial für siedlungsadaptierte Fledermausarten.

13.4 Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen

Vermeidung und Minimierung

- Die Abrissarbeiten der Gebäude müssen außerhalb der Brutperiode der Vogel-fauna sowie außerhalb der Aktivitätszeit der Fledermausfauna stattfinden (Anfang Dezember bis Ende Februar).
- Da eine Nutzung der Spalten unter den Ortgangziegeln und der Verkleidung des Gebäudes auf dem Flurstück Nr. 402/9 als Winterquartier für Einzeltiere nicht gänzlich ausgeschlossen werden kann, muss die Entfernung händisch und schonend erfolgen. Werden darin Fledermäuse gefunden, so ist der Abbau umgehend zu unterbrechen und eine Fledermaus-Fachkraft zu kontaktieren (Fledermaus-Notfalltelefon der Arbeitsgemeinschaft Fledermausschutz Baden-Württemberg e.V.: 0179 4972 995).
- Grundsätzlich sind die Bauarbeiten nur tagsüber auszuführen, da sich die Fledermäuse dann in der Ruhephase befinden und somit Flugkorridore während der Jagdphase nicht beeinträchtigt werden. Nächtliche Ausleuchtungen der Baustelle sind zu unterlassen.

- Bei zukünftigen Beleuchtungen sind fledermaus- und insektenfreundliche Beleuchtungsmittel (z. B. staubdichte Natriumdampflampen und warmweiße LEDs mit warmweißer Farbtemperatur bis max. 2.000 Kelvin ohne UV-Anteil mit Lichtspektrum um 590 nm) zu wählen. Die Leuchtgehäuse müssen gegen das Eindringen von Insekten geschützt sein und die Oberflächentemperatur darf 60 °C nicht überschreiten. Es ist eine gleichmäßige und gezielte Beleuchtung (d. h. zeitlich bedarfsorientiert bzw. bewegungsgesteuertes Ein- und Ausschalten bzw. Dimmen) von oben nach unten unter Abschirmung von Streulicht anzubringen. Die Anstrahlung von Grünflächen oder Gehölzen ist unzulässig. Die Leucht-/ Masthöhe sollte so gering wie möglich gewählt werden. Die Beleuchtung ist auf ein Minimum zu reduzieren.

13.5 (Vorgezogene) Ausgleichsmaßnahmen

Ausgleich Nach aktuellem Kenntnisstand erfolgen im Zuge des Vorhabens keine Eingriffe in nachweislich genutzte Fledermausquartiere. Durch die geplanten Neubauten erhöht sich das Quartierpotenzial für siedlungsadaptierte Fledermausarten im Plangebiet sogar. Nahrungshabitate gehen nicht verloren. Die potenziellen Leitstrukturen entlang der Wehra bleiben ebenfalls bestehen.

(Vorgezogene) Ausgleichsmaßnahmen sind nach derzeitigem Kenntnisstand nicht erforderlich.

13.6 Prüfung der Verbotstatbestände

**§ 44 (1) 1
Tötungsverbot** „Es ist verboten, wild lebenden Tieren der besonders geschützten Arten nachzustellen, sie zu fangen, zu verletzen oder zu töten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören.“

Das Eintreten des Verbotstatbestands gemäß § 44 (1) 1 (= Tötungsverbot) wird durch die Einhaltung von zeitlichen Reglementierungen bei den Abrissarbeiten verhindert.

Das Tötungsverbot nach § 44 (1) 1 BNatSchG wird nicht verletzt.

**§ 44 (1) 2
Störungsverbot** „Es ist verboten, wild lebende Tiere der streng geschützten Arten und der europäischen Vogelarten während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich zu stören; eine erhebliche Störung liegt vor, wenn sich durch die Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art verschlechtert.“

Das Eintreten des Verbotstatbestands gemäß § 44 (1) 2 (= Störungsverbot) wird durch die Beschränkung der Bauarbeiten auf den Tageszeitraum und die Beleuchtungsvorgaben verhindert.

Das Störungsverbot nach § 44 (1) 2 BNatSchG wird nicht verletzt.

**§ 44 (1) 3
Schädigungsverbot** „Es ist verboten, Fortpflanzungs- oder Ruhestätten der wild lebenden Tiere der besonders geschützten Arten aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören.“

Von einer Betroffenheit von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten durch die Abrissarbeiten wird aufgrund von fehlenden Hinweisen im Zuge der Gebäudebegutachtungen nach aktuellem Kenntnisstand nicht ausgegangen.

Das Schädigungsverbot nach § 44 (1) 3 BNatSchG wird nicht verletzt.

13.7 Artenschutzrechtliche Zusammenfassung

Zusammenfassung Verbreitungsbedingt könnten in der Umgebung von Wehr 16 Fledermausarten vorkommen. Im Plangebiet ist aufgrund der Lage im Siedlungsbereich überwiegend mit siedlungsadaptierten Fledermausarten wie der Zwergfledermaus oder der Bartfledermaus zu rechnen, für die sich im Zuge des Bauvorhabens keine erheblichen Auswirkungen

auf die Lokalpopulation ergeben.

Um auszuschließen, dass Fledermäuse die vom Abriss betroffenen Gebäuden oder von der Rodung betroffenen Gehölze als Quartier nutzen, erfolgte eine Begutachtung der Gebäude und Gehölze. Im Zuge der Untersuchungen wurden keine Fledermäuse oder Hinweise auf Quartiere dokumentiert. Eine Quartiernutzung im Eingriffsjahr kann aber nicht gänzlich ausgeschlossen werden, weshalb zwingend zeitliche Reglementierungen einzuhalten sind: Die Abrissarbeiten der Gebäude müssen außerhalb der Brutperiode der Vogelfauna sowie außerhalb der Aktivitätszeit der Fledermausfauna stattfinden (Anfang Dezember bis Ende Februar).

Grundsätzlich sind die Bauarbeiten nur tagsüber auszuführen, da sich die Fledermäuse dann in der Ruhephase befinden und somit Flugkorridore während der Jagdphase nicht beeinträchtigt werden. Nächtliche Ausleuchtungen der Baustelle sind zu unterlassen.

Bei der Beleuchtung des Plangebietes sind fledermaus- und insektenfreundliche Beleuchtungsmittel (z. B. staubdichte Natriumdampflampen und warmweiße LEDs mit warmweißer Farbtemperatur bis max. 2.000 Kelvin ohne UV-Anteil mit Lichtspektrum um 590 nm) zu wählen. Die Leuchtgehäuse müssen gegen das Eindringen von Insekten geschützt sein und die Oberflächentemperatur darf 60 °C nicht überschreiten. Es ist eine gleichmäßige und gezielte Beleuchtung (d. h. zeitlich bedarfsorientiert bzw. bewegungsgesteuertes Ein- und Ausschalten bzw. Dimmen) von oben nach unten unter Abschirmung von Streulicht anzubringen. Die Anstrahlung von Grünflächen oder Gehölzen ist unzulässig. Die Leucht-/ Masthöhe sollte so gering wie möglich gewählt werden. Die Beleuchtung ist auf ein Minimum zu reduzieren.

Nachweislich genutzte Fledermausquartiere gehen nach derzeitigem Kenntnissstand nicht verloren.

Da keine Quartiernutzung festgestellt wurden und Nahrungshabitate nicht verlorengehen, sondern lediglich durch die Neuanlage von Gärten „umstrukturiert“ werden, ergibt sich keine Notwendigkeit von (vorgezogenen) Ausgleichsmaßnahmen.

Bei Einhaltung der artenschutzrechtlichen Vorgaben ist das Eintreten der Verbotstatbestände nach § 44 BNatSchG für die Artengruppe der Fledermäuse nicht zu erwarten.

14 Säugetiere (außer Fledermäuse)

Abschichtung Verbreitungsbedingt können die Arten Biber, Wildkatze, Haselmaus, Wolf und Luchs im Untersuchungsgebiet vorkommen (vgl. Tabelle 7).

Der Biber braucht Gewässer mit ausreichend Gehölzen in der Umgebung als Habitat. Ein Vorkommen in der nahegelegenen Wehra ist nicht gänzlich auszuschließen, eine Einwanderung in das Plangebiet ist allerdings äußerst unwahrscheinlich, da sich entlang der Wehra ein viel frequentierter Spazierweg befindet. Da im Zuge der Bauvorhaben weder in die Wehra noch in die angrenzenden Gehölze eingegriffen wird, ist nicht von einer Beeinträchtigung von Bibern auszugehen.

Wildkatze, Wolf und Luchs benötigen ausgedehnte Wälder mit ungestörten Bereichen als Habitat. Siedlungsbereiche wie das Plangebiet werden von den drei Arten gemieden.

Die Haselmaus benötigt Gehölze mit dichtem Unterholz und reichlich Nahrungsangebot. Da es im Untersuchungsgebiet lediglich einzelne Ziersträucher (Teil B) sowie junge Ruderalvegetation (Teil A) gibt, ist es für Haselmäuse ungeeignet. Das Feldgehölz entlang der Wehra bleibt unverändert erhalten.

Da alle streng geschützten Arten der Artengruppe Säugetiere verbreitungs- oder habitatbedingt ausgeschlossen werden können, ist eine vertiefende Betrachtung nicht notwendig.

Tabelle 7: Liste planungsrelevanter Arten der Gruppe der Säuger (außer Fledermäuse)

V	L	E	Art	Art	RLBW	RLD	FFH RL	BNatSchG
Arten, die in den Landkreisen Waldshut-Tiengen, Lörrach, Breisgau-Hochschwarzwald, Emmendingen und Ortenaukreis vorkommen, aktuelle Nachweise haben und relativ weit verbreitet sein können.								
X	0	0	<i>Castor fiber</i>	Biber	2	V	II, IV	s
X	0	0	<i>Felis silvestris</i>	Wildkatze	0	3	IV	s
X	0	0	<i>Muscardinus avellanarius</i>	Haselmaus	G	V	IV	s
Arten, die in den Landkreisen Waldshut-Tiengen, Lörrach, Breisgau-Hochschwarzwald, Emmendingen und Ortenaukreis keine aktuellen Nachweise mehr haben oder nur noch hochgradig selten und lokal eingeschränkt vorkommen.								
X	0	0	<i>Canis lupus</i>	Wolf	0	3	II, IV	s
X	0	0	<i>Lynx lynx</i>	Luchs	0	1	II, IV	s
Arten, die in den Landkreisen Waldshut-Tiengen, Lörrach, Breisgau-Hochschwarzwald, Emmendingen und Ortenaukreis verbreitungsbedingt ausgeschlossen werden können.								
0			<i>Cricetus cricetus</i>	Feldhamster	1	1	IV	s

15 Pflanzen

Abschichtung Farn- und Blütenpflanzen

Gemäß den Verbreitungskarten der LUBW und den Verbreitungskarten von FloraWeb (Bundesamt für Naturschutz) liegen keine aktuellen Nachweise planungsrelevanter Farn- und Blütenpflanzen aus dem Quadranten 8313SW vor. Für den Europäischen Dünnpfarn und den Zarten Gauchheil bestehen Nachweise aus einem Nachbarquadranten. Der Europäische Dünnpfarn findet sich außerdem im Datenauswertebogen des FFH-Gebiets „Weidfelder bei Gersbach und an der Wehra“. Der dem Plangebiet nächstgelegene Nachweis findet sich in einer Entfernung von mindestens 4,3 km im Wehratal.

Moose

Bezüglich der FFH-Moosarten sind das Grüne Koboldmoos, das Grüne Besenmoos und Rogers Goldhaarmoos um Wehr verbreitet.

Alle drei Arten sind auch in den Datenauswertebögen der naheliegenden FFH-Gebiete „Weidfelder bei Gersbach und an der Wehra“ und „Dinkelberg und Röttler Wald“ aufgeführt.

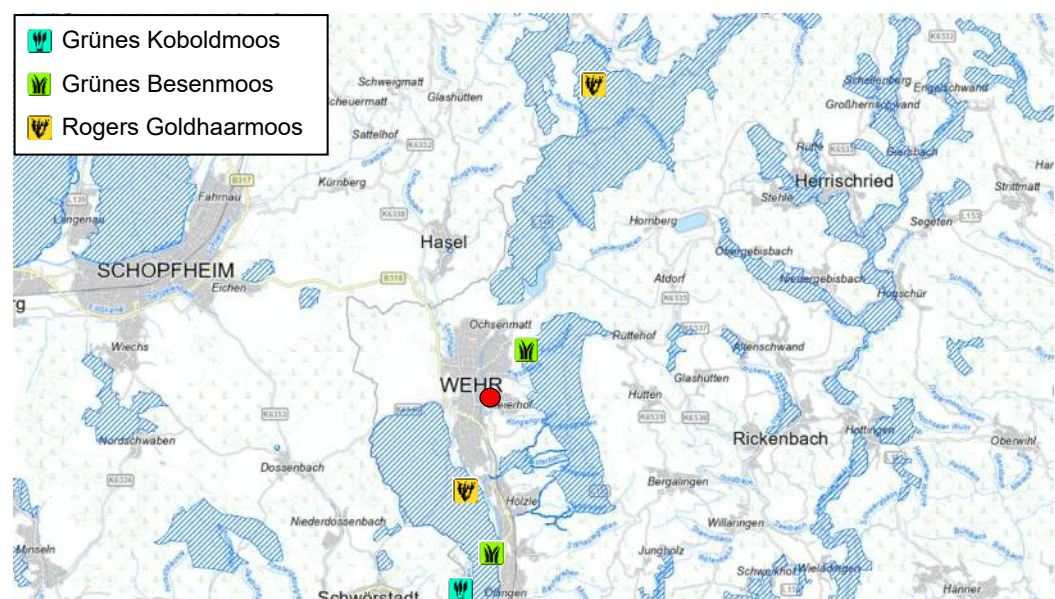


Abbildung 14: Plangebiet (roter Punkt) und die nächstgelegenen Fundorte des Grünen Koboldmooses, des Grünen Besenmooses und von Rogers Goldhaarmoos (s. Legende) (Quelle: Managementpläne der nahegelegenen FFH-Gebiete, Bestands- und Zielekarten (Wald)Arten)

**Bestand /
Betroffenheit**

Der **Europäische Dünnfarn** ist ein Bewohner von silikatischen Felsen und Blockhalden. Entsprechende Habitate sind im Untersuchungsgebiet nicht vorhanden, ein Vorkommen der Art kann daher ausgeschlossen werden.

Der **Zarte Gauchheil** wächst auf Äckern, Getreidefeldern sowie Brachen in der Nähe von Gewässern und Feuchtgebieten. Entsprechende Habitate sind im Untersuchungsgebiet nicht vorhanden, ein Vorkommen der Art kann daher ausgeschlossen werden.

Das **Grüne Koboldmoos**, das **Grüne Besenmoos** und **Rogers Goldhaarmoos** benötigen passende Gehölze als Träger. Bei den Gehölzen in den Eingriffsbereichen handelt es sich um Ziersträucher und junge spontan aufkommende Gehölze, die sich nicht als Trägergehölze für die drei Arten eignen. Ein Vorkommen der Arten kann daher ausgeschlossen werden.

Alle streng geschützten Arten der Artengruppe Pflanzen können verbreitungs- oder habitatbedingt ausgeschlossen werden. Eine vertiefende Betrachtung der Artengruppe ist daher nicht nötig.

Tabelle 8: Liste planungsrelevanter Arten der Gruppe der Pflanzen

V	L	E	Art	Art	RLBW	RLD	FFH RL	BNatSchG
Arten, die in den Landkreisen Waldshut-Tiengen, Lörrach, Breisgau-Hochschwarzwald, Emmendingen und Ortenaukreis vorkommen, aktuelle Nachweise haben und relativ weit verbreitet sein können.								
Hohe Vorkommenswahrscheinlichkeit								
X	0	0	<i>Buxbaumia viridis</i>	Grünes Koboldmoos	2	V	II	
X	0	0	<i>Dicranum viride</i>	Grünes Besenmoos	V	V	II	
0			<i>Hamatocaulis vernicosus</i>	Firnisglänzendes Sichelmoos	2	2	II	
0			<i>Lobaria pulmonaria</i>	Echte Lungenflechte	2	1		s
X	0	0	<i>Orthotrichum rogeri</i>	Rogers Goldhaarmoos	R	*	II	
(X)	0	0	<i>Trichomanes speciosum</i>	Europäischer Dünnfarn	*	*	II, IV	s
Mittlere Vorkommenswahrscheinlichkeit								
0			<i>Botrychium matricariifolium</i>	Ästige Mondraute	2	2		s
Geringe Vorkommenswahrscheinlichkeit								
(X)	0	0	<i>Anagallis tenella</i>	Zarter Gauchheil	1	2		s
0			<i>Bromus grossus</i>	Dicke Trespe	2	2	II, IV	s
0			<i>Cypripedium calceolus</i>	Europäischer Frauenschuh	3	3	II, IV	s
Arten, die in den Landkreisen Waldshut-Tiengen, Lörrach, Breisgau-Hochschwarzwald, Emmendingen und Ortenaukreis keine aktuellen Nachweise mehr haben oder nur noch hochgradig selten und lokal eingeschränkt vorkommen.								
0			<i>Lindernia procumbens</i>	Liegendes Büchsenkraut	2	2	IV	s
0			<i>Liparis loeselii</i>	Sumpf-Glanzkraut	2	2	II, IV	s
0			<i>Marsilea quadrifolia</i>	Kleefarn	1	1	II, IV	s
0			<i>Nuphar pumila</i>	Kleine Teichrose	2	1		s
0			<i>Scorzonera austriaca</i>	Österreichische Schwarzwurzel	1	1		s
0			<i>Vitis vinifera subsp. sylvestris</i>	Wilde Weinrebe	1	2		s
Arten, die in den Landkreisen Waldshut-Tiengen, Lörrach, Breisgau-Hochschwarzwald, Emmendingen und Ortenaukreis verbreitungsbedingt ausgeschlossen werden können.								
0			<i>Apium repens</i>	Kriechender Sellerie	1	2	II, IV	s
0			<i>Botrychium simplex</i>	Einfacher Rautenfarn	0	1	II, IV	s
0			<i>Gladiolus palustris</i>	Sumpf-Siegwurz	1	2	II, IV	s
0			<i>Iris variegata</i>	Bunte Schwertlilie	R	1		s
0			<i>Juncus stygius</i>	Moor-Binse	nb	1		s
0			<i>Jurinea cyanoides</i>	Silberscharte	1	2	II, IV	s

V	L	E	Art	Art	RLBW	RLD	FFH RL	BNatSchG
0			<i>Myosotis rehsteineri</i>	Bodensee-Vergissmeinnicht	1	1	II, IV	s
0			<i>Najas flexilis</i>	Biegsames Nixenkraut	1	0	IV	s
0			<i>Pedicularis sceptrum-carolinum</i>	Karlszepter	2	2		s
0			<i>Saxifraga hirculus</i>	Moor-Steinbrech	0	0	II, IV	s
0			<i>Spiranthes aestivalis</i>	Sommer-Schraubenstendel	1	2	IV	s

16 Literatur

16.1 Allgemeine Grundlagen

- Bauer, H.-G., Boschert, M., Förchler, M. I., Hölzinger, J., Kramer, M. & Mahler, U. (2016):** Rote Liste und Kommentiertes Verzeichnis der Brutvogelarten Baden-Württembergs. 6. Fassung. Stand 31.12.2013. - Naturschutz-Praxis Artenschutz 11.
- Bellmann H. & Ulrich, R. (2016):** Der Kosmos Schmetterlingsführer: Schmetterlinge, Raupen und Futterpflanzen. Franckh-Kosmos-Verlag Stuttgart.
- Binot-Hafke, M., Balzer, S., Becker, N., Gruttke, H., Haupt, H., Hofbauer, N., Ludwig, G., Matzke-Hajek, G. & Strauch, M. (Red.) (2011):** Rote Liste gefährdeter Tiere, Pflanzen und Pilze Deutschlands. Band 3: Wirbellose Tiere (Teil 1). – Münster (Landwirtschaftsverlag). – Naturschutz und Biologische Vielfalt 70 (3): 716 S.
- Braun, M. & Dieterlen, F. (2003):** Die Säugetiere Baden-Württembergs. Band 1 Eugen Ulmer Verlag.
- Breunig, T. & Demuth, S. (1999):** Rote Liste der Farn- und Samenpflanzen Baden-Württembergs. Naturschutz-Praxis, Artenschutz 2.
- Ebert, G. & Rennwald, E. (1993):** Die Schmetterlinge Baden-Württembergs. Band 2 Tagfalter II. Eugen Ulmer Verlag.
- Ebert Hrsg. (2005):** Die Schmetterlinge Baden-Württembergs. Band 10, Verlag Eugen Ulmer, Stuttgart.
- Glutz von Blotzheim & Bauer (1993):** Handbuch der Vögel Mitteleuropas Bd. 13/II. Aula Verlag.
- Grüneberg, C., Bauer, H.-G., Haupt, H., Hüppop, O., Ryslavy, T. & Südbeck, P. (2015):** Rote Liste der Brutvögel Deutschlands. 5. Fassung, 30. November 2015. – Berichte zum Vogelschutz 52: 19-67.
- Gruttke, H., Binot-Hafke, M., Balzer, S., Haupt, H., Hofbauer, N., Ludwig, G., Matzke-Hajek, G. & Ries, M. (Red.) (2016):** Rote Liste gefährdeter Tiere, Pflanzen und Pilze Deutschlands, Band 4: Wirbellose Tiere (Teil 2). – Münster (Landwirtschaftsverlag). – Naturschutz und Biologische Vielfalt 70 (4): 598 S.
- Haupt, H., Ludwig, G., Gruttke, H., Binot-Hafke, M., Otto, C. & Pauly, A. (Red.) (2009):** Rote Liste gefährdeter Tiere, Pflanzen und Pilze Deutschlands. Band 1: Wirbeltiere. – Münster (Landwirtschaftsverlag). – Naturschutz und Biologische Vielfalt 70 (1): 386 S.
- Hölzinger, J. et al. (1999):** Die Vögel Baden-Württembergs. Bd. 3.1. Singvögel 1. Eugen Ulmer Verlag.
- Hölzinger, J. et al. (1997):** Die Vögel Baden-Württembergs. Bd. 3.2. Singvögel 2. Eugen Ulmer Verlag.
- Hölzinger, J. et al. (2011):** Die Vögel Baden-Württembergs. Bd. Nicht-Singvögel 1.1. Eugen Ulmer Verlag.
- Hölzinger, J. et al. (2001):** Die Vögel Baden-Württembergs. Bd. Nicht-Singvögel 2. Eugen Ulmer Verlag.
- Hölzinger, J. et al. (2001):** Die Vögel Baden-Württembergs. Bd. Nicht-Singvögel 3. Eugen Ulmer Verlag.
- Hölzinger, J., Bauer, H.-G., Boschert, M. & Mahler, U. (2005):** Artenliste der Vögel Baden-Württembergs, Ornithologisches Jahressheft für Baden-Württemberg, Band 22, Heft 1.
- ILPÖ, Geißler-Strobel, S., Arbeitsgruppe für Tierökologie & Planung & LUBW (2009):** Informationssystem Zielartenkonzept Baden-Württemberg – Ergänzende Liste streng geschützter Arten. MLR (Hrsg.).
- Kratsch, D., Mathäus, G. & Frosch, M. (2018):** Ablaufschemata zur artenschutzrechtlichen Prüfung bei Vorhaben nach § 44 Abs. 1 und 5 BNatSchG sowie der Ausnahmeprüfung nach § 45 Abs. 7 BNatSchG: LUBW.
- Laufer, H. (1999):** Rote Liste der Amphibien und Reptilien Baden-Württembergs. Aus: Naturschutz und Landschaftspflege Baden-Württemberg 73.
- Laufer, H., Fritz, K. & Sowig, P. (2007):** Die Amphibien und Reptilien Baden-Württembergs. – 807 Seiten, Verlag Eugen Ulmer Stuttgart.

- Ludwig, G. & Schnittler, M. (1996):** Rote Liste gefährdeter Pflanzen Deutschlands. – Münster (Landwirtschaftsverlag). – Schriftenreihe für Vegetationskunde 28: 709-739.
- Meinig, H., Boye, P. & Hutterer, R. (2009):** Rote Liste und Gesamtartenliste der Säugetiere (Mammalia) Deutschlands. – Münster (Landwirtschaftsverlag). – Naturschutz und Biologische Vielfalt 70 (1): 115-153.
- Ministerium für Wirtschaft, Arbeit und Wohnungsbau Baden-Württemberg (2019):** Artenschutz in der Bauleitplanung und bei Bauvorhaben – Handlungsleitfaden für die am Planen und Bauen Beteiligten, Stuttgart 2019.
- Reinhardt, R. & Bolz, R. (2011):** Rote Liste und Gesamtartenliste der Tagfalter (Rhopalocera) (Lepidoptera: Papilionidae et Hesperioidea) Deutschlands. – Münster (Landwirtschaftsverlag). – Naturschutz und Biologische Vielfalt 70 (3): 167-194.
- Settele, J., Steiner, R., Reinhardt, R., Feldmann, R. & Hermann, G. (2015):** Schmetterlinge Die Tagfalter Deutschlands Ulmer Verlag Stuttgart.
- Skiba R (2014):.** Europäische Fledermäuse. 2. Fassung. Die Neue Brehm Bücherei.
- Südbeck, P., Bauer, H.-G., Boschert, M., Boye, P. & Knief, W. (2009):** Rote Liste und Gesamtartenliste der Brutvögel (Aves) Deutschlands. 4. Fassung, Stand 30. November 2007. – In: Haupt, H.; Ludwig, G.; Gruttker, H.; Binot-Hafke, M.; Otto, C. & Pauly, A. (Red.): Rote Liste gefährdeter Tiere, Pflanzen und Pilze Deutschlands, Band 1: Wirbeltiere. – Münster (Landwirtschaftsverlag). – Naturschutz und Biologische Vielfalt 70 (1): 159-227.
- Svensson, L. (2011):** Der Kosmos Vogelführer. Franckh-Kosmos-Verlag Stuttgart.

16.2 Öffentlich zugängliche Internetquellen

BfN Internethandbuch Arten

<https://ffh-anhang4.bfn.de/arten-anhang-iv-ffh-richtlinie.html>

BfN FFH-VP-Info

<http://ffh-vp-info.de/FFHVP/>

Deutschlands Natur – Der Naturführer für Deutschland

<https://www.deutschlands-natur.de/>

LUBW

<https://www.lubw.baden-wuerttemberg.de/natur-und-landschaft/artensteckbriefe>

<https://www.lubw.baden-wuerttemberg.de/natur-und-landschaft/meldeplattformen>

Schmetterlinge

<https://www.schmetterlinge-d.de/>

<http://www.schmetterlinge-bw.de/>

<https://lepiforum.org/>

<https://lepidoptera.eu/>

Reptilien

<http://www.herpetofauna-bw.de/arten/amphibien/>

<https://feldherpetologie.de/>

<http://www.amphibien-reptilien.com/amphibien-kalender.php>

<https://www.lubw.baden-wuerttemberg.de/natur-und-landschaft/landesweite-artenkartierung-lak>

Vögel

<https://www.ogbw.de/voegel>

<https://www.ogbasel.ch/jahresberichte-mit-avifauna/>

<http://www.fosor.de/>

www.dda-web.de (Dachverband Deutscher Avifaunisten)

Fledermäuse

<http://www.frinat.de/index.php/de/biologie-verbreitung-und-schutz-der-fledermaeuse>

<https://www.fledermauszug-deutschland.de/>

Pflanzen

<http://www.blumeninschwaben.de/>

<http://www.floraweb.de/>

<http://www.bildatlas-moose.de/>

<http://www.flora.naturkundemuseum-bw.de/>

Verbundplanungen

<http://www.biotopverbund-markgraeflerland.de/>

<https://www.fva-bw.de/top-meta-navigation/fachabteilungen/wildtierinstitut/lebensraumverbund-wildunfaelle/internationale-wiedervernetzung-am-hochrhein>

<http://www.fva-bw.de/forschung/wg/generalwildwegeplan.pdf>

16.3 Ergänzende Untersuchungen im Umfeld des Plangebiets

galaplan decker (2024): Artenschutz-Endbericht zum Bebauungsplan „Hölzle-Hungerrain“.

galaplan kunz (2023): Artenschutz-Endbericht zur 2. Bebauungsplanänderung „Fischbühl“ – Teil 1.

Regierungspräsidium Freiburg (Hrsg.) (2020): Managementplan für das FFH-Gebiet 8312-311 „Dinkelberg und Röttler Wald“. Bearbeitet von IFÖ & WWL, Bad Krozingen.

Regierungspräsidium Freiburg (Hrsg.) (2015): Managementplan für das FFH-Gebiet 8313-341 „Weidfelder bei Gersbach und an der Wehra“ und Vogelschutzgebiet 8114-441 „Südschwarzwald“ – Teilgebiet Wehratal. Bearbeitet von IFÖ & WWL, Bad Krozingen.

17 Anhang

Vorbemerkung Gemäß Bundesnaturschutzgesetz müssen alle europäischen Vogelarten artenschutzrechtlich geprüft werden. In der folgenden Tabelle werden alle Arten aufgelistet. Die besonders geschützten Arten werden i. d. R. in Gilden dargestellt, die streng geschützten Arten als Einzelarten. Die Liste orientiert sich an der Artenliste aus Hölzinger et al. (2005).

Tabelle 9: Liste planungsrelevanter Arten der Gruppe der Vögel

Verbreitung	Lebensraum	Art	RLBW	RLD	BNatSchG
X	X	Gilde der euryöken, weit verbreiteten, ungefährdeten Arten mit hohen Bestandszahlen („Ubiquisten“), die nicht nach BNatSchG streng geschützt sind.			
		Amsel, Bachstelze, Blaumeise, Buchfink, Buntspecht, Eichelhäher, Erlenzeisig, Fichtenkreuzschnabel, Gartengrasmücke, Gartenbaumläufer, Graureiher, Grünfink, Haubenmeise, Hausrotschwanz, Heckenbraunelle, Kernbeißer, Kleiber, Kohlmeise, Kolkrabe, Misteldrossel, Mönchsgrasmücke, Rabenkrähe, Ringeltaube, Rotkehlchen, Schwanzmeise, Singdrossel, Sommergoldhähnchen, Stieglitz, Sumpfmeise, Sumpfrohrsänger, Straßentaube, Tannenmeise, Teichrohrsänger, Waldbaumläufer, Wintergoldhähnchen, Zaunkönig, Zilpzalp	*	*	b
X	X	Weitere ungefährdete, nicht nach BNatSchG streng geschützte Arten, für die jedoch eine kurzfristige Brutbestandsabnahme um mehr als 20 – 50 % zu verzeichnen ist und bei denen es sich um ehemalige Arten der Roten Liste (einschließlich Vorwarnliste) handelt; sowie Arten mit insgesamt geringem Brutbestand.			
		Birkenzeisig, Blässhuhn, Dorngrasmücke, Gebirgsstelze, Gimpel, Girlitz, Graugans, Haubentaucher, Höckerschwan, Kolbenente, Kormoran, Mittelmeermöwe, Nachtigall, Neuntöter, Orpheusspötter, Reiherente, Schlagschwirl, Schnatterente, Tannenhäher, Türkentaube, Wasserramsel	*	*	b

Verbreitung	Lebensraum	Art	Art	RLBW	RLD	BNatSchG
X	X	Gilde der siedlungsnahen Horst- und (fakultativen) Gebäudebrüter				
0		Alpensegler	<i>Apus melba</i>	*	R	b
0		Dohle	<i>Corvus monedula</i>	*	*	b
X	0	Feldsperling	<i>Passer montanus</i>	V	V	b
X	0	Felsenschwalbe	<i>Ptyonoprogne rupestris</i>	nb	R	b
X	X	Hausperling	<i>Passer domesticus</i>	V	V	b
X	X	Mauersegler	<i>Apus apus</i>	V	*	b
X	0	Mäusebussard	<i>Buteo buteo</i>	*	*	s
X	X	Mehlschwalbe	<i>Delichon urbicum</i>	V	3	b
X	X	Rauchschwalbe	<i>Hirundo rustica</i>	3	3	b
(X)	0	Saatkrähe	<i>Corvus frugilegus</i>	*	*	b
(X)	0	Schleiereule	<i>Tyto alba</i>	*	*	s
0		Steinkauz	<i>Athene noctua</i>	V	2	s
(X)	0	Turmfalke	<i>Falco tinnunculus</i>	V	*	s
0		Uhu	<i>Bubo bubo</i>	*	*	s
X	0	Waldohreule	<i>Asio otus</i>	*	*	s
X	0	Wanderfalke	<i>Falco peregrinus</i>	*	*	s
(X)	0	Weißstorch	<i>Ciconia ciconia</i>	V	3	s

Verbreitung	Lebensraum	Art	Art	RLBW	RLD	BNatSchG
	0	Gilde der offenen und halboffenen Kulturlandschaften, der Streuobstwiesen und Bewohner von Heidelandschaften, Feuchtwiesen und vergleichbaren Habitaten				
		Grauammer	<i>Miliaria calandra</i>	1	V	s
		Haubenlerche	<i>Galerida cristata</i>	1	1	s
		Heidelerche	<i>Lullula arborea</i>	1	V	s
		Großer Brachvogel	<i>Numenius arquata</i>	1	1	s
		Kiebitz	<i>Vanellus vanellus</i>	1	2	s
		Ortolan	<i>Emberiza hortulana</i>	1	3	s
		Raubwürger	<i>Lanius excubitor</i>	1	2	s
		Rotkopfwürger	<i>Lanius senator</i>	1	1	s
		Schwarzstorch	<i>Ciconia nigra</i>	3	*	s
		Steinkauz	<i>Athene noctua</i>	V	3	s
		Turteltaube	<i>Streptopelia turtur</i>	2	2	s
		Wachtelkönig	<i>Crex crex</i>	2	2	s
		Wiedehopf	<i>Upupa epops</i>	V	3	s
		Wiesenweihe	<i>Circus pygargus</i>	1	2	s
		Zaunammer	<i>Emberiza cirius</i>	3	3	s
		Zippammer	<i>Emberiza cia</i>	1	1	s
		Baumpieper, Bluthänfling, Braunkehlchen, Bergpieper, Dorngrasmücke, Feldlerche, Feldschwirl, Fitis, Gelbspötter, Goldammer, Grauschnäpper, Klappergrasmücke, Kuckuck, Neuntöter, Orpheusspötter, Pirol, Rebhuhn, Schwarze Kehlchen, Steinschmätzer, Wachtel, Wiesenpieper, Wiesenschafstelze.		divers	divers	b

Verbreitung	Lebensraum	Art	Art	RLBW	RLD	BNatSchG
	0	Gilde der „Wasservögel“, also Arten der Seen und Fließgewässer, Schilfbestände, etc.				
		Bekassine	<i>Gallinago gallinago</i>	1	1	s
		Blaukehlchen	<i>Luscinia svecica</i>	V	*	s
		Drosselrohrsänger	<i>Acrocephalus arundinaceus</i>	1	*	s
		Eisvogel	<i>Alcedo atthis</i>	V	*	s
		Flussregenpfeifer	<i>Charadrius dubius</i>	V	*	s
		Flussseeschwalbe	<i>Sterna hirundo</i>	V	2	s
		Flussuferläufer	<i>Actitis hypoleucos</i>	1	2	s
		Gänsesäger	<i>Mergus merganser</i>	*	V	s
		Knäkente	<i>Anas querquedula</i>	1	2	s
		Moorente	<i>Aythya nyroca</i>	1	1	s
		Nachtreiher	<i>Nycticorax nycticorax</i>	R	2	s
		Ohrentaucher	<i>Podiceps auritus</i>	nb	1	s
		Purpureiher	<i>Ardea purpurea</i>	R	R	s
		Rohrdommel	<i>Botaurus stellaris</i>	0	3	s
		Rohrschwirl	<i>Locustella luscinioides</i>	*	*	s
		Rohrweihe	<i>Circus aeruginosus</i>	2	*	s
		Schilfrohrsänger	<i>Acrocephalus schoenobaenus</i>	1	*	s
		Schwarzhalstaucher	<i>Podiceps nigricollis</i>	*	*	s
		Teichhuhn	<i>Gallinula chloropus</i>	3	V	s
		Tüpfelsumpfhuhn	<i>Porzana porzana</i>	1	3	s
		Waldwasserläufer	<i>Tringa ochropus</i>	nb	*	s
		Zwergdommel	<i>Ixobrychus minutus</i>	2	2	s
		Bartmeise, Beutelmeise, Blässhuhn, Brandgans, Gebirgsstelze, Graugans, Graureiher, Haubentaucher, Höckerschwan, Kanadagans, Kolbenente, Kormoran, Krickente, Lachmöwe, Löffelente, Mittelmeermöwe, Pfeifente, Reiherente, Rohrammer, Rostgans, Schellente, Schlagschwirl, Schnatterente, Schwarzkopfmöwe, Seidenreiher, Stockente, Sturmmöwe, Sumpfmöwe, Sumpfrohrsänger, Tafelente, Teichrohrsänger, Uferschwalbe, Wasseramsel, Wasserralle, Weidenmeise, Zwergtaucher.		divers	divers	b

Verbreitung	Lebensraum	Art	Art	RLBW	RLD	BNatSchG
	0	Gilde der überwiegend montan verbreiteten Waldarten				
		Auerhuhn	<i>Tetrao urogallus</i>	1	1	s
		Berglaubsänger	<i>Phylloscopus bonelli</i>	1	*	s
		Dreizehenspecht	<i>Picoides tridactylus</i>	1	*	s
		Haselhuhn	<i>Bonasa bonasia</i>	1	2	s
		Raufußkauz	<i>Aegolius funereus</i>	*	*	s
		Sperlingskauz	<i>Glaucidium passerinum</i>	*	*	s
		Weißrückenspecht	<i>Dendrocopos leucotus</i>	R	2	s
		Birkenzeisig, Baumpieper, Waldlaubsänger, Zitronengirlitz, Ringdrossel, Tannenhäher, Waldschnepfe, Hohltaube.		divers	divers	b

Verbreitung	Lebensraum	Art	Art	RLBW	RLD	BNatSchG
X	X	Gilde der primären und sekundären Röhren- und Höhlenbrüter				
0		Bienenfresser	<i>Merops apiaster</i>	*	*	s
(X)	0	Eisvogel	<i>Alcedo atthis</i>	V	*	s
0		Gänsesäger	<i>Mergus merganser</i>	*	V	s
(X)	0	Grauspecht	<i>Picus canus</i>	2	2	s
X	0	Grünspecht	<i>Picus viridis</i>	*	*	s
0		Halsbandschnäpper	<i>Ficedula albicollis</i>	3	3	s
X	0	Mittelspecht	<i>Dendrocopos medius</i>	*	*	s
X	0	Schwarzspecht	<i>Dryocopus martius</i>	*	*	s
0		Steinkauz	<i>Athene noctua</i>	V	3	s
0		Uferschwalbe	<i>Riparia riparia</i>	3	V	s
(X)	0	Wendehals	<i>Jynx torquilla</i>	2	2	s
0		Wiedehopf	<i>Upupa epops</i>	V	3	s
X	X	Buntspecht, Gartenrotschwanz, Gartenbaumläufer, Hausrotschwanz, Hohltaube, Kleiber, Kleinspecht, Star, Trauerschnäpper, Waldbaumläufer.		divers	divers	b

Verbreitung	Lebensraum	Art	Art	RLBW	RLD	BNatSchG
	0	Gilde der horstbauenden Greifvögel				
		Baumfalke	<i>Falco subbuteo</i>	V	3	s
		Habicht	<i>Accipiter gentilis</i>	*	*	s
		Mäusebussard	<i>Buteo buteo</i>	*	*	s
		Rotmilan	<i>Milvus milvus</i>	*	V	s
		Schwarzmilan	<i>Milvus migrans</i>	*	*	s
		Sperber	<i>Accipiter nisus</i>	*	*	s
		Turmfalke	<i>Falco tinnunculus</i>	V	*	s
		Waldkauz	<i>Strix aluco</i>	*	*	s
		Waldohreule	<i>Asio otus</i>	*	*	s
		Wanderfalke	<i>Falco peregrinus</i>	*	*	s
		Wespenbussard	<i>Pernis apivorus</i>	*	3	s

Verbreitung	Lebensraum	Art	Art	RLBW	RLD	BNatSchG
	0	Gilde der Wintergäste				
		Kornweihe	<i>Circus cyaneus</i>	0	1	s
		Merlin	<i>Falco columbarius</i>	nb	nb	s
		Raubwürger	<i>Lanius excubitor</i>	1	2	s
		Bergfink, Saatgans, Seidenschwanz.		divers	divers	b

Die folgenden Arten werden aus Gründen der Rechtssicherheit (sie zählen ebenfalls zu den europäischen Vogelarten, die in Baden-Württemberg vorkommen) aufgezählt. Verbreitungskarten liegen bezüglich dieser Arten nicht vor. Da für sie jedoch momentan keine bzw. sehr seltene Brutnachweise in Baden-Württemberg vorliegen, sie teilweise als Irrgäste gelten, sind Beeinträchtigungen bereits im Vorfeld nicht zu erwarten.

Art	Art	RLBW	RLD	BNatSchG
Gilde der derzeit als ausgestorben geltenden Arten, der extrem seltenen Arten mit geografischer Restriktion, der Irrgäste, der unregelmäßig vorkommenden Brutvogelarten, der Neozoen und sonstiger Arten des Anhang 1 der VS-Richtlinie.				
Adlerbussard	<i>Buteo rufinus</i>	nb	nb	s
Alpenstrandläufer	<i>Calidris alpina</i>	nb	1	s
Bartgeier	<i>Gypaetus barbatus</i>	nb	nb	s
Birkhuhn	<i>Tetrao tetrix</i>	0	1	s
Blauracke	<i>Coracias garrulus</i>	0	0	s
Brachpieper	<i>Anthus campestris</i>	0	1	s
Brandseeschwalbe	<i>Sterna sandvicensis</i>	nb	1	s
Bruchwasserläufer	<i>Tringa glareola</i>	nb	1	s
Doppelschnepfe	<i>Gallinago media</i>	nb	0	s
Drosselrohrsänger	<i>Acrocephalus arundinaceus</i>	1	*	s
Dünnschnabel-Brachvogel	<i>Numenius tenuirostris</i>	nb	nb	s
Eistaucher	<i>Gavia immer</i>	nb	nb	s
Fischadler	<i>Pandion haliaetus</i>	0	3	s
Gänsegeier	<i>Gyps fulvus</i>	0	0	s
Gelbkopfamazone	<i>Amazona oratrix</i>	nb	nb	s
Gleitaar	<i>Elanus caeruleus</i>	nb	nb	s
Goldregenpfeifer	<i>Pluvialis apricaria</i>	nb	nb	s
Großtrappe	<i>Otis tarda</i>	nb	1	s
Habichtsadler	<i>Aquila fasciata</i>	nb	nb	s
Habichtskauz	<i>Strix uralensis</i>	nb	nb	s
Kleines Sumpfhuhn	<i>Porzana parva</i>	R	3	s
Kaiseradler	<i>Aquila heliaca</i>	nb	nb	s
Kampfläufer	<i>Philomachus pugnax</i>	0	1	s
Karmingimpel	<i>Carpodacus erythrinus</i>	nb	*	s
Kranich	<i>Grus grus</i>	0	*	s
Kuhreiher	<i>Bubulcus ibis</i>	nb	nb	s
Küstenseeschwalbe	<i>Sterna paradisaea</i>	nb	nb	s
Lachseeschwalbe	<i>Gelochelidon nilotica</i>	0	1	s
Löffler	<i>Platalea leucorodia</i>	nb	nb	s
Mönchsgeier	<i>Aegypius monachus</i>	nb	nb	s
Mornellenregenpfeifer	<i>Charadrius morinellus</i>	nb	0	s
Odinshühnchen	<i>Phalaropus lobatus</i>	nb	nb	s
Purpureiher	<i>Ardea purpurea</i>	R	R	s
Raubseeschwalbe	<i>Hydroprogne caspia</i>	nb	nb	s
Raufußbussard	<i>Buteo lagopus</i>	nb	nb	s
Rosenseeschwalbe	<i>Sterna dougallii</i>	nb	0	s

Art	Art	RLBW	RLD	BNatSchG
Rötelfalke	<i>Falco naumanni</i>	nb	nb	s
Rotfußfalke	<i>Falco vespertinus</i>	nb	nb	s
Rothalsgans	<i>Branta ruficollis</i>	nb	nb	s
Rothalstaucher	<i>Podiceps grisegena</i>	nb	*	s
Rotschenkel	<i>Tringa totanus</i>	0	3	s
Säbelschnäbler	<i>Recurvirostra avosetta</i>	nb	*	s
Sandregenpfeifer	<i>Charadrius hiaticula</i>	nb	nb	s
Schelladler	<i>Aquila clanga</i>	nb	nb	s
Schlangenadler	<i>Circaetus gallicus</i>	0	0	s
Schmutzgeier	<i>Neophron percnopterus</i>	nb	nb	s
Schneeeule	<i>Bubo scandiacus</i>	nb	nb	s
Schreiadler	<i>Aquila pomarina</i>	0	1	s
Schwarzstirnwürger	<i>Lanius minor</i>	0	0	s
Seeadler	<i>Haliaeetus albicilla</i>	0	*	s
Seeregenpfeifer	<i>Charadrius alexandrinus</i>	nb	nb	s
Seggenrohrsänger	<i>Acrocephalus paludicola</i>	nb	1	s
Seidenreiher	<i>Egretta garzetta</i>	nb	nb	s
Sichler	<i>Plegadis falcinellus</i>	nb	nb	s
Silberreiher	<i>Casmerodius alba</i>	nb	nb	s
Singschwan	<i>Cygnus cygnus</i>	nb	nb	s
Sperbereule	<i>Surnia ulula</i>	nb	nb	s
Sperbergrasmücke	<i>Sylvia nisoria</i>	nb	*	s
Steinadler	<i>Aquila chrysaetos</i>	0	R	s
Steinrötel	<i>Monticola saxatilis</i>	nb	nb	s
Steinsperling	<i>Petronia petronia</i>	0	0	s
Steinwälzer	<i>Arenaria interpres</i>	nb	nb	s
Stelzenläufer	<i>Himantopus himantopus</i>	nb	nb	s
Steppenweihe	<i>Circus macrourus</i>	nb	nb	s
Sturmschwalbe	<i>Hydrobates pelagicus</i>	nb	nb	s
Sumpfohreule	<i>Asio flammeus</i>	nb	1	s
Trauerseeschwalbe	<i>Chlidonias niger</i>	nb	1	s
Uferschnepfe	<i>Limosa limosa</i>	0	1	s
Weißflügel-Seeschwalbe	<i>Chlidonias leucopterus</i>	nb	nb	s
Weißkopf-Ruderente	<i>Oxyura leucocephala</i>	nb	nb	s
Wellenläufer	<i>Oceanodroma leucorhoa</i>	nb	nb	s
Würgfalke	<i>Falco cherrug</i>	0	nb	s
Ziegenmelker	<i>Caprimulgus europaeus</i>	1	3	s
Zwergadler	<i>Aquila pennata</i>	nb	nb	s
Zwergohreule	<i>Otus scops</i>	nb	R	s
Zwergschnäpper	<i>Ficedula parva</i>	0	V	s
Zwergschnepfe	<i>Lymnocyptes minimus</i>	nb	nb	s
Zwergseeschwalbe	<i>Sternula albifrons</i>	0	1	s
Zwergsumpfhuhn	<i>Porzana pusilla</i>	nb	R	s

Art	Art	RLBW	RLD	BNatSchG
Zwergtrappe	<i>Tetrax tetrax</i>	nb	0	s
Atlantiksturmtaucher, Austernfischer, Aztekenmöwe, Bairdstrandläufer, Basstölpel, Bergente, Bergkalanderlerche, Bindenkreuzschnabel, Blässgans, Blassspötter, Blauflügelente, Buntfuß-Sturmschwalbe, Buschrohrsänger, Dreizehenmöwe, Drosseluferläufer, Dunkler Sturmtaucher, Dunkler Wasserläufer, Dünnschnabelmöwe, Eiderente, Einsiedlerdrossel, Eisente, Eismöwe, Erddrossel, Fahlgler, Falkenraubmöwe, Feldrohrsänger, Fichtenammer, Fischmöwe, Gelbbrauen-Laubsänger, Gelbkopf-Schafstelze, Gelbschnabeltaucher, Goldhähnchen-Laubsänger, Grasläufer, Graubrust-Strandläufer, Grünlaubsänger, Häherkuckuck, Hakengimpel, Halsbandsittich, Iberienzilpzalp, Isabellwürger, Kalanderlerche, Kanadapfeifente, Kappeammer, Kiebitzregenpfeifer, Kiefernkreuzschnabel, Kleiner Gelbschenkel, Kleiner Sturmtaucher, Knutt, Kurzzeilenlerche, Mandarinente, Mantelmöwe, Marikenrohrsänger, Maskenammer, Maskenschafstelze, Mauerläufer, Maurensteinschmätzer, Meerstrandläufer, Meisenwaldsänger, Mittelmeermöwe, Mittelsänger, Nilgans, Nonnensteinschmätzer, Ohrenlerche, Orpheusgrasmücke, Pfuhschnepfe, Polarbirkenzeisig, Prachtttaucher, Rallenreiher, Regenbrachvogel, Ringschnabelente, Rosenmöwe, Rosenstar, Rostgans, Rotdrossel, Rötelschwalbe, Rotflügelbrachschwalbe, Rotkehlrossel, Rotkehlpieper, Samtente, Samtkopf-Grasmücke, Sanderling, Schlagschwirl, Schmarotzerraubmöwe, Schneeammer, Schneesperling, Schwanengans, Schwarzflügel-Brachschwalbe, Schwarzkehlrossel, Schwarzkopfmöwe, Schwarzkopf-Ruderente, Seidensänger, Sepiasturmtaucher, Sichelstrandläufer, Silbermöwe, Skua, Spatelraubmöwe, Spießente, Spornammer, Spornpieper, Sprosser, Sterntaucher, Strandpieper, Sturmmöwe, Sumpfläufer, Sumpfrohrsänger, Temminckstrandläufer, Terekwasserläufer, Thorshühnchen, Thunberg-Schafstelze, Tienschan-Laubsänger, Trauerbachstelze, Trauerente, Weidenammer, Weißbart-Grasmücke, Weißbartseeschwalbe, Weißbrauendrossel, Weißbüchel-Strandläufer, Weißschwanzkiebitz, Weißwangengans, Wüstenregenpfeifer, Zistensänger, Zitronenstelze, Zwergammer, Zwergmöwe, Zwergsäger, Zwergscharbe, Zwergstrandläufer.		divers	divers	b